



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 13. APRIL 2012

NR. 15

SEITEN 569–658



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2012 der AktionärInnen der AUTO AG URI, Schattdorf



Donnerstag, 10. Mai 2012, 18.15 Uhr, Restaurant Albert, Erstfeld

Geschäfte

1. Begrüssung
2. Bezeichnung der Stimmzähler und des Protokollführers
3. Feststellungen des Präsidenten
4. Jahresbericht und Jahresrechnung 2011
Bericht der Revisionsstelle
 - 4.1 Genehmigung des Jahresberichtes
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht 2011 zu genehmigen.
 - 4.2 Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung 2011 zu genehmigen und den Revisionsbericht zur Kenntnis zu nehmen.
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt,
 - für das Geschäftsjahr 2011 keine Dividende auszuschütten.
 - den Jahresgewinn von CHF 14'887.53 zuzüglich Gewinnvortrag aus dem Vorjahr, CHF 2'375'828.48, total CHF 2'390'716.01, auf die neue Rechnung vorzutragen.
 - pro Aktie einen Billettgutschein im Wert von CHF 10.00 zum Bezug von AAGU-Fahrausweisen abzugeben.
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.
7. Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2012
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen: BDO AG, 6460 Altdorf.
8. Orientierungen
9. Verschiedenes

Schattdorf, 10. April 2012
AUTO AG URI

Zusätzliche Feststellungen zur GV

1. An der Generalversammlung ist stimmberechtigt, wer im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. Massgebend ist der Stand des Aktienbuches am 28. Februar 2012.
2. Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2011, der Bericht der Revisionsstelle, die Anträge des Verwaltungsrates sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung liegen spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme bei der AUTO AG URI auf.
4. Diese Einladung berechtigt am Tag der Generalversammlung zur freien Fahrt auf den Kurslinien der AUTO AG URI.

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Landrat
569	Aus den Verhandlungen des Landrats
	Regierungsrat
570	Medienmitteilungen
	Direktionen
	<i>Baudirektion</i>
572	Wohnungsvermietung
	<i>Bildungs- und Kulturdirektion</i>
572	Staatsarchiv Uri/ Kantonsbibliothek Uri
	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
572	Arbeitsmarktstatistik
	Gemeinden
574	Vormundschaft
	Korporationen
	<i>Korporation Uri</i>
574	Vereidigung
575	Eigentumsübertragungen
580	Handelsregister
	Bau- und Planungsrecht
582	Bauplanaufgaben
	Verkehrsbeschränkungen
584	Flüelen

Submissionen

585 Lieferung/Dienstleistung

Offene Stellen

589 Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri
590 Aufrufe

Staatsanwaltschaft

591 Strafbefehlspublikationen

Schuldbetreibung und Konkurs

594 Schluss des Konkursverfahrens
594 Kollokationsplan und Inventar

Rechtsauskunft

594 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

595 Gemeinden
595 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 596 Verfassung des Kantons Uri;
Änderung
- 597 Gesetz über Schule und Bildung
(Schulgesetz); Änderung
- 599 Verordnung zum Schulgesetz
(Schulverordnung); Änderung
- 601 Verordnung über Beiträge des
Kantons an die Volksschulen
(Schulische Beitragsverordnung,
VBV); Änderung
- 602 Verordnung über die Sozial-
versicherungsstelle Uri
- 607 Geschäftsordnung des Landrats
(GO)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 4. April 2012 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Josef Schuler, Spiringen

1. Sachgeschäfte
 - 1.1 Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO) wird beschlossen. Der Regierungsrat wird beauftragt, die technischen Anlagen für die elektronische Abstimmung einzurichten. Ein entsprechender Verpflichtungskredit wird beschlossen.
 - 1.2 Die Änderung der Kantonsverfassung wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
 - 1.3 Die Änderung des Schulgesetzes wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
 - 1.4 Die Änderung der Schulverordnung wird beschlossen.
 - 1.5 Die Änderung der Schulischen Beitragsverordnung wird beschlossen.
 - 1.6 Die Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri wird beschlossen.
 - 1.7 Für die Projektierungsvorbereitungen für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri wird ein Kredit von 260 000 Franken bewilligt. Gleichzeitig wird das Postulat Thomas Kempf, Seedorf, zur Investitionsplanung des Kantonsspitals Uri als materiell erledigt abgeschrieben.
 - 1.8 Der kantonale Richtplan wird genehmigt. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
2. Parlamentarische Vorstösse
 - 2.1 Neue parlamentarische Vorstösse
 - Motion Roger Schillig, Gurtellen, zur Verwendung der zweckgebundenen Gelder für den Strassenbereich
 - Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, für eine Standesinitiative zur massvollen Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes
 - Parlamentarische Empfehlung Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zum Erlass von Schutzreglementen
 - Interpellation Alois Arnold, Unterschächen, zum Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE)
 - Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zur Variantendiskussion für die Gotthardstrassentunnelsanierung

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

Altdorf, 10. April 2012

Sekretariat des Landrats
Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann

Regierungsrat

Medienmitteilungen

Flächendeckende Einführung des internen Kontrollsystems in der Kantonsverwaltung

Der Regierungsrat hat ein Grobkonzept zur flächendeckenden Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) in der Kantonsverwaltung zur Kenntnis genommen und die Finanzdirektion mit dessen Umsetzung beauftragt. Mit der Einführung eines IKS werden Prozesse abgesichert, standardisiert und dokumentiert, der Informationsfluss wird verbessert sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten revisionssicher geregelt. Damit wird auch einer Vorgabe der per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten Finanzhaushaltsverordnung (FHV) Rechnung getragen. Diese verpflichtet den Regierungsrat, die notwendigen Massnahmen zu treffen um das Vermögen zu schützen und die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen. Zudem hat er die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, in einer ersten Projektphase bis Ende Juni 2013 die existierenden Kontrollen zu analysieren und darauf basierend die Anforderungen und den Ausbaugrad des IKS zu definieren. Anschliessend wird das IKS direktionsweise eingeführt und im Jahr 2014 definitiv umgesetzt.

Beteiligungspolitik des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat den Umgang mit seinen Kantonsbeteiligungen neu definiert. Auf der Grundlage der Public Corporate Governance Richtlinien (PCG-Richtlinien) wurden sämtliche Beteiligungen überprüft und in drei Gruppen kategorisiert. Die PCG-Richtlinien bezwecken ein ausgewogenes Verhältnis von Führung, Steuerung und Kontrolle bei den Beteiligungen des Kantons. Für die Beteiligungen in den Bereichen Energie und Verkehr wurden Eignerstrategien festgelegt. Zur bestmöglichen Wahrung der Eignerinteressen wird bei den Energiebeteiligungen am Einsitz durch Regierungsratsvertreter im Verwaltungsrat festgehalten.

Im Regierungsprogramm 2008–2012 hat sich der Regierungsrat vorgenommen, die Eignerstrategien und die Beteiligungspolitik zu überprüfen. Als Grundlage für die Beteiligungspolitik dient dem Regierungsrat zukünftig ein Grundlagenpapier, die sogenannten Public Corporate Governance Richtlinien (PCG-Richtlinien). Sie bezwecken ein ausgewogenes Verhältnis von Führung, Steuerung und Kontrolle und entsprechen den rechtspolitischen Absichten des Regierungsrats. Sie gelten für die Direktionen und die Standeskanzlei als Weisung.

Mit der neuen Beteiligungspolitik werden folgende Ziele angestrebt:

- Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Grundversorgung;
- Minimierung der Risikoexposition des Kantons;

- wirtschaftliche Unternehmensführung;
- sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln;
- angemessene Gewinnausschüttung an den Kanton bzw. ein kostengünstiger Leistungsbezug für den Kanton.

Die Kantonsbeteiligungen wurden in drei Gruppen kategorisiert:

- Gruppe 1: Kleinstbeteiligungen und/oder Beteiligungen mit kleinem Risiko (z.B. Psychiatrische Klinik Zugersee, LISAG, Interkantonale Polizeischule Hitzkirch)
- Gruppe 2: Minderheitsbeteiligungen und/oder Beteiligungen mit mittlerem Risiko (Energie- und Verkehrsbeteiligungen)
- Gruppe 3: Mehrheitsbeteiligungen und/oder Beteiligungen mit grossem Risiko (UKB, KSU, PKU, AHV/IV)

Für die Beteiligungen der Gruppe 1 sind die jeweils federführenden Direktionen zuständig, die relevanten PCG-Richtlinien anzuwenden. Für die Beteiligungen der Gruppe 2 liegen Eignerstrategien vor. Diese halten fest, welche Ziele und Stossrichtungen der Regierungsrat verfolgt. Als ein zentraler Punkt wurde der Einsitz von Kantonsvertretern im Verwaltungsrat dieser Beteiligungen erörtert. Im Grundsatz sehen die PCG-Richtlinien vor, dass der Kanton mit instruierbaren Vertreterinnen und Vertretern nur noch im Verwaltungsrat Einsitz nimmt, wenn sich seine Interessen ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen oder wenn das Anforderungsprofil des obersten Führungsorgans dies nahelegt. Bei den Energiebeteiligungen beurteilt der Regierungsrat die Ausgangslage so, dass die Interessen des Kantons den Einsitz von Regierungsvertretern – trotz möglichen Interessenkonflikten – erfordern bzw. sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretungen nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen. Bei den Verkehrsbeteiligungen präsentiert sich die Situation durch bundesrechtliche Vorgaben anders. Hier sollen die Kantonsinteressen durch den Einsitz von beauftragten Dritten im Verwaltungsrat gewahrt werden. Für die Beteiligungen der Gruppe 3 sind aufgrund der aktuellen politischen Lage Prozesse am Laufen, für die die PCG-Richtlinien in die weiteren Überlegungen einzubeziehen sind.

Der Regierungsrat sieht vor, dass ein Beteiligungsreporting und Controlling zukünftig adressatengerecht Transparenz über die Ziele und Strategien des Kantons mit seinen Beteiligungen schaffen soll. Eine regelmässige, zusammengefasste Berichterstattung zu den Beteiligungen erlaubt es dem Regierungsrat, die relevanten Beteiligungen in einer Gesamtschau zu betrachten. Gleichzeitig wird der Landrat seine Oberaufsichtsfunktion gestützt auf ein solches Beteiligungsreporting gezielt wahrnehmen können.

Direktionen

Baudirektion

Wohnungsvermietung

Amsteg

Ab 1. April 2012 oder nach Vereinbarung vermieten wir an zentraler Lage an der Gotthardstrasse 36 eine neu renovierte, preiswerte 4-Zimmer-Wohnung im Hochparterre mit Balkon, Keller und Autoabstellplatz. Mietzins inkl. Autoabstellplatz Fr. 960.–, NK Fr. 160.–.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Kant. Amt für Hochbau, Hanspeter Aeschlimann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 26 58.

Altdorf, 13. April 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri

Reinigungswoche 2012 (23. bis 27. April 2012)

Vom 23. bis 27. April 2012 findet im ganzen Betrieb die ordentliche Reinigungswoche statt. Der normale Betrieb wird soweit möglich gewährleistet. Bei der Bedienung mit Materialien aus den Magazinen können Behinderungen eintreten.

Zudem bleiben am 24. April 2012 (Dienstag) nachmittags die Freihandausleihe und am 26. April 2012 (Donnerstag) ganztags der gesamte Betrieb geschlossen.

Wir bitten unsere Kundinnen und Kunden um Verständnis und Kenntnisnahme.

Altdorf, 13. April 2012

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

März 2012; Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im März 2012 ab. Ende März 2012 waren 267 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegen-

über dem Vormonat von 50 Personen. Die Arbeitslosenquote sank von 1.8 % auf 1.5 %. Sie liegt 1.7 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.2 % der Schweiz. Die Abnahme ist vor allem auf den positiven saisonalen Beschäftigungseffekt zurückzuführen. Mit 267 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (März 2011: 225 arbeitslose Personen) nach wie vor höher.

Im Monat März 2012 meldeten sich insgesamt 57 Personen neu als Stellensuchende beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 101 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende März 2012 bei 472 Personen (Februar 2012: 516; Vorjahr: 416). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 108 Personen in einem Zwischenverdienst und 38 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende März 2012 waren von den 267 Arbeitslosen 111 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 42 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 124 Personen oder 46 % Schweizerbürger; 143 Personen bzw. 54 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat leicht ab. Im Berichtsmonat waren 23 Personen (26 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 57 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Januar 2012; Kurzarbeitsstatistik

Im Kanton Uri waren im Januar 2012 insgesamt 6 Betriebe mit 98 Personen und 4165 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: 3 Betriebe mit 30 Personen und 1292 Ausfallstunden).

Gemeinden

Vormundschaft

Wechsel in der Person des Vormunds

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 26. März 2012 für Friedrich Lyrer, geb. 28. August 1937, von Altdorf UR, wohnhaft in Altdorf UR, die Vormundschaft gemäss Art. 370 ZGB bestätigt und eine neue Vormundin ernannt. Als Vormundin wurde Annie Duinmayer, Pro Senectute Uri, Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf, eingesetzt.

Altdorf, 13. April 2012

Vormundschaftsbehörde Altdorf

Korporationen

Korporation Uri

Vereidigung

Die für 2012 neu gewählten oder nicht vereidigten Alp-, Stafel- und Hirtevögte, Hirtinnen, Hirten und Hirteknechte werden zur Eidesleistung eingeladen. Treffpunkt: Sonntag, 29. April 2012, 9.30 Uhr, Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, Altdorf, Sitzungszimmer 3. Stock. Unentschuldigtes Fernbleiben kann gemäss Taxordnung der Korporation Uri (RB 641.1 Art. 4) mit einer Gebühr belangt werden.

Altdorf, 13. April 2012

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 560.1201, 847 m², Plan Nr. 25, Im Dorf, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Zraggen-Imholz Hans Rudolf und Marie Theres, Tellgasse 9, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Paul Bircher AG, Industriestrasse 5, 5644 Auw

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Bürglen

Grundstück Nr.: 1713.1205, 443 m², Plan Nr. 3, Schiesshausmatte, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Baumann-Gisler Eva Franziska, Schützenhausmatte 22, 6463 Bürglen

Erwerber:

Baumann-Gisler Christian Walter, Schützenhausmatte 22, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

2. Juni 2010

Bürglen

Grundstück Nr.: S1727.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Ost, ⁹⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1042.1205

Veräusserer:

Bauhofer Michael, Wilerstrasse 3, 6472 Erstfeld; Bauhofer-von Rotz Cornelia, Hünistrasse 42, 6473 Silenen

Erwerber:

Zraggen Peter, Sonnmattstrasse 6, 6374 Buochs

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

31. März 2003

Bürglen

Grundstück Nr.: 1738.1205, 295 m², Plan Nr. 3, Schiesshausmatte, Gartenanlagen, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 1739.1205, 297 m², Plan Nr. 3, Schiesshausmatte, Gartenanlagen, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 1740.1205, 57 m², Plan Nr. 3, Schiesshausmatte, Gartenanlagen

Veräusserer:

Gisler-Baumann Josef Fridolin, Schützenhausmatte 5, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Gislerimmobilien GmbH, Kirchenrütli 6, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Januar 1968

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1673.1206, Sonderrecht an den Büroräumen im 1. Obergeschoss, $\frac{113}{1000}$ Miteigentum an Nr. 492.1206

Veräussererin:

Bergamin Kleiner Tosca, Seestrasse 119, 8610 Uster

Erwerber:

Walker-Zwyer Raphael und Rita Susanne, Wilerstrasse 12, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

9. Mai 2006, 23. August 2007

Flüelen

Grundstück Nr.: S929.1207, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{64}{1000}$ Miteigentum an Nr. 177.1207

Veräussererin:

Baugesellschaft Rudenz, 6454 Flüelen: Ziegler-Zurfluh Emil Hermann, Seemattstrasse 2, 6454 Flüelen; Ziegler-Bunschi Bernhard Martin, Kirchstrasse 56, 6454 Flüelen; Poletti-Arnold Alfred Hermann, Kirchstrasse 23, 6454 Flüelen; Fink-Arnet Markus Peter, Schachengasse 19, 6460 Altdorf

Erwerber:

Troxler-Ziegler Alexander Hermann und Ursina, Dorfstrasse 12, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

Diverse

Flüelen

Grundstück Nr.: M982.1207, Autoabstellplatz Nr. 14, $\frac{1}{23}$ Miteigentum an Nr. S916.1207

Veräusserer:

Ziegler-Zurfluh Emil Hermann, Seemattstrasse 2, 6454 Flüelen

Erwerber:

Troxler-Ziegler Alexander Hermann und Ursina, Dorfstrasse 12, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. September 1998

Flüelen

Grundstück Nr.: M991.1207, Autoabstellplatz Nr. 23, $\frac{1}{23}$ Miteigentum an Nr. S916.1207

Veräusserin:

Baugesellschaft Rudenz, 6454 Flüelen: Ziegler-Zurfluh Emil Hermann, Seemattstrasse 2, 6454 Flüelen; Ziegler-Bunschi Bernhard Martin, Kirchstrasse 56, 6454 Flüelen; Poletti-Arnold Alfred Hermann, Kirchstrasse 23, 6454 Flüelen; Fink-Arnet Markus Peter, Schachengasse 19, 6460 Altdorf

Erwerber:

Brand-Aschwanden Alois, Höhenstrasse 21, 6454 Flüelen; Arnold-Planung AG, Umfahrungsstrasse 13, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

7. Juli 1995

Gurtellen

Grundstück Nr.: 1001.1209, 2124 m², Plan Nr. 54, Usser Butzen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, übrige vegetationslose Flächen

Veräusserer:

Gwerder-Zgraggen Martin Leonard, Montfrébeuf, 2908 Grandfontaine

Erwerber:

Bachmann Franz Severin, Auf Oberrüti 12, 6048 Horw; Bohren Vera, Auf Oberrüti 12, 6048 Horw

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Oktober 2001

Realp

Grundstück Nr.: S1110.1212, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Etagenwohnung/Galerie E3.1 und Nebenraum im Dachgeschoss Ost (türkis), $\frac{29}{1000}$ Miteigentum an Nr. 462.1212; Grundstück Nr.: M1145.1212, Parkplatz Nr. 34, $\frac{3}{194}$ Miteigentum an Nr. 912.1212

Veräusserin:

Strüby Immo AG, mit Sitz in Schwyz, Steinbislin 2, 6423 Seewen

Erwerber:

Trittenbach-Stöckli Willi Werner und Marlene, Kronenhofweg 1, 6415 Arth

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

11. Mai 2011, 29. Juni 2011

Seelisberg

Grundstück Nr.: 364.1215, 32 422 m², Plan Nr. 13, Schinenmatt, geschlossener Wald, übrige humusierte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 493.1215, 3 172 m², Plan Nr. 18, Tannwald, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 497.1215, 1 104 m², Plan Nr. 18, Tannwald, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 627.1215, 7 426 m², Plan Nr. 26, Gruebenzingel, Fels, geschlossener Wald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: D628.1215, 16 m², Plan Nr. 26, Gruebenzingel, Baurecht für Heugaden, zulasten Nr. 583.1215

Veräusserer:

Aschwanden-Truttmann Josef, Schienenmatt 2, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Aschwanden-Spichtig Alfred Erwin, Kirchweg 33, 6375 Beckenried

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Mai 1962

Seelisberg

Grundstück Nr.: 364.1215, 32 422 m², Plan Nr. 13, Schinenmatt, geschlossener Wald, übrige humusierte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Aschwanden-Spichtig Alfred Erwin, Kirchweg 33, 6375 Beckenried

Erwerberin:

Aschwanden-Spichtig Brigitte Maria, Kirchweg 33, 6375 Beckenried

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. März 2012

Spiringen

Grundstück Nr.: 502.1218, 214 m², Plan Nr. 29, Feldmes, Acker, Wiese

Veräusserin:

Müller-Imhof Maria Theresia, Unteraastrasse 1, 6074 Giswil

Erwerberin:

Gamma-Imhof Bernadette Rita, Feldmes, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Oktober 1980

Unterschächen

Grundstück Nr.: D509.1219, 46 m², Plan Nr. 19, Aesch, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 1024.1219; Grundstück Nr.: D511.1219, 62 m², Plan Nr. 19, Aesch, Haus, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 1024.1219

Veräusserer:

Arnold Anton Martin, Hausmattenstrasse 240, 5735 Pfeffikon

Erwerber:

Arnold-Arnold Felix und Rosa, Lunzihofstatt 2, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

12. September 1983, 10. September 1986

Unterschächen

Grundstück Nr.: D742.1219, 67 m², Plan Nr. 27, Lauwi, Baurecht für Gadenhaus, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 668.1219, ½ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Gisler-Kempf Felix Robert, Klausenstrasse, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Immoos-Gisler Tamara Theresia, Dorf, 6465 Unterschächen; Gisler Christian Felix, Ried, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Februar 1989, 20. Dezember 2000

Unterschächen

Grundstück Nr.: D742.1219, 67 m², Plan Nr. 27, Lauwi, Baurecht für Gadenhaus, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 668.1219, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Brand Josef, Obstgut 1, 6463 Bürglen

Erwerber:

Immoos-Gisler Tamara Theresia, Dorf, 6465 Unterschächen; Gisler Christian Felix, Ried, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Februar 1989, 20. Dezember 2000

Unterschächen

Grundstück Nr.: 1035.1219, 477 m², Plan Nr. 2, Matte, Acker, Wiese

Veräusserer:

Imholz-Portmann Gustav Eduard, Ahorn, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Müller Reto Franz und Gisler Heidi, Dorfblick, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

26. Juni 1985

Altdorf, 13. April 2012

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 64 vom 30. März 2012, Seite 18

27. März 2012

Kraftwerk Amsteg AG,

in Silenen, CH-120.3.000.798-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 196 vom 10.10.2011, S. 0, Publ. 6370270). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Weidel, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Staffelbach, Thomas, von Sursee, in Zollikofen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Marmet, Stefanie, von Frutigen, in Zäziwil, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 67 vom 4. April 2012, Seite 18

30. März 2012

SanoEnergy AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.100-7, c/o Markus Meier, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30.3.2012. Zweck: Die Firma bezweckt den Handel mit Gas, Strom und sonstigen Energieträgern aller Art bzw. die Beteiligung an Firmen, die sich mit dem Handel von Energie oder der Ver-

sorgung von Endkunden mit Energie beschäftigen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche mit dem genannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Aktienkapital: Fr. 1000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 10 000 Namenaktien zu Fr. 10.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief oder per bestätigter E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 30.3.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Meier, Markus, von Reiden, in Seedorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

30. März 2012

Andermatt-Surselva Sport AG,

in Andermatt, CH-120.3.000.060-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 221 vom 12.11.2010, S. 19, Publ. 5893258). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jenni, Gérard, von Zürich und Eggwil, in Erlenbach ZH, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fellermeier, Robert, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil NW, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 68 vom 5. April 2012, Seite 22

2. April 2012

BABIKOVA MEDIA,

in Altdorf UR, CH-120.1.003.033-6, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 52 vom 15.3.2011, S. 0, Publ. 6076412). Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Baumgärtli 6, 6467 Schattdorf.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 69 vom 10. April 2012, Seite 18

3. April 2012

Boutique Hotel Reiser, Inh. Martin Gerlach,

in Altdorf UR, CH-120.1.003.086-4, Schmiedgasse 1, 6460 Altdorf UR, Postadresse: Schmiedgasse 1, 6460 Altdorf UR. Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck:

Betrieb des Gastrounternehmens und Hotelbetriebs Hotel Reiser, Altdorf, und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Eingetragene Personen: Gerlach, Martin, von Hedingen, in Lauerz, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 13. April 2012

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Oeko – Energie AG Gotthard, Postfach 39, Attinghausen
Bauvorhaben: Fernwärmetrasse
Bauplatz: RUAG-Merk, Parzelle L38 und L100.1205
Bemerkungen: Projektänderung (Linienführung)
- Bauherrschaft: Wicky-Bossart Markus und Cornelia, Haldistrasse 61, Haldi
Bauvorhaben: Umbau Einfamilienhaus
Bauplatz: Schybenplätzliweg 11, Parzelle 888
Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Immobirchli Immobilien AG, c/o Mattig-Sutter AG, 6431 Schwyz
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Hotel Krone
Bauplatz: Rösslimatte, Parzelle L 475 und 518.1202
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Oeko – Energie AG Gotthard, Postfach 39, Attinghausen
Bauvorhaben: Fernwärmetrasse
Bauplatz: RUAG-Merk, Parzelle L38 und L100.1205
Bemerkungen: Projektänderung (Linienführung)

Realp

- Bauherrschaft: Stockwerkeigentümergeinschaft Hegg B, Realp
Bauvorhaben: Haus Hegg B, Parzelle 861
Bauplatz: Einbau Dachgauben
Bemerkungen: nicht profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Oeko – Energie Gotthard, Postfach 39, Attinghausen
Bauvorhaben: Fernwärmetrasse
Bauplatz: RUAG – Merck, Parzelle L61/360/435/441/1104 Schattdorf
Bemerkungen: Projektänderung (Linienführung)
- Bauherrschaft: Röm. katholische Kirchgemeinde Schattdorf,
v. d. Kirchenrat, Pfarrhofstrasse 2, Schattdorf
Bauvorhaben: Umbau Pfarrhaus und Neubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Pfarrhofstrasse 2, Parzelle L345.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Tresch Oswald, Grundmatte 4, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Überdachung Sitzplatz
Bauplatz: Grundmatte 4, Parzelle L1253.1213
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Brand Irma und Alois, Höhenstrasse 21, Flüelen,
Truttmann Ruth, Zingelstrasse 9, Seelisberg
Bauvorhaben: Neubau Garagen
Bauplatz: Zingelstrasse 9, Parzelle 275
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gemeinde Seelisberg, Dorfstrasse 66, Seelisberg
Bauvorhaben: Erweiterung Werkhof und Neubau Salzsilo
Bauplatz: Wissigstrasse 6, Parzelle 776
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Kieliger-Tresch Gottlieb, Bristenstrasse 31, Bristen
Bauvorhaben: Balkonanbau
Bauplatz: Bristenstrasse 31, Parzelle L1020.1216, Bristen
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Zraggen Oswald, Herrenlimi, Bristen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Ökonomiegebäude
Bauplatz: Herrenlimi, Parzelle L1157.1216, Bristen
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Sisikon

- Bauherrschaft: Albert Christina, Reussacherstrasse 21, Altdorf
Bauvorhaben: Umnutzung/Sanierung Alphütte Butzen, Sisikon
Bauplatz: Butzen, Parzelle 190 (BR 200)
Bemerkungen: nicht profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 13. April 2012

Verkehrsbeschränkungen

Flüelen

Der Gemeinderat Flüelen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Schlössligasse, Verzweigung Dorfstrasse bis alte Kirche (Ersetzt das Parkplatzregime, Parkieren gegen Gebühr)

Signal Nr. 4.18, Parkieren mit Parkscheibe

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 13. April 2012

Gemeinderat Flüelen

Flüelen

Der Gemeinderat Flüelen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Dorfstrasse bis Treppenaufgang Sternenplatz (Ersetzt die Begegnungszone in diesem Bereich)

Signal Nr. 2.59.3, Fussgängerzone mit Zusatztafel «Velo fahren und Anlieferungen gestattet».

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 13. April 2012

Gemeinderat Flüelen

Submissionen

Lieferung/Dienstleistung

Kraftwerk Göschenen AG: Umbau Krananlage

1. Auftraggeber: Kraftwerk Göschenen AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, vertreten durch die Projektleitung: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern.

2. Gegenstand und Umfang der Beschaffung: Umbau zweier Krananlagen für die Kraftwerk Göschenen AG, 6487 Göschenen
3. Verfahrensart: Offenes Verfahren gemäss GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 und der Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006. Die Beschaffung ist den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen nicht unterstellt.
4. Termine:
 - Beginn Umbau Krananlage vor Ort: 20. August 2012
 - Provisorische Übernahme 14. September 2012
 - Schlussabnahme: 12. Oktober 2012Die beiden Krananlagen müssen gestaffelt revidiert werden.
5. Lieferort: Kraftwerk Göschenen AG, Zentrale Göschenen, 6487 Göschenen.
6. Sprache des Verfahrens/Angebots: Deutsch.
7. Varianten: Unternehmervarianten sind zugelassen. Allfällige Unternehmervarianten sind auf einem separaten Blatt abzugeben.
8. Teilangebote: Der Unternehmer ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. KWG will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.
9. Arbeitsgemeinschaften
Das Bilden von Arbeitsgemeinschaften ist nicht erlaubt. Subunternehmer und Unterakkordanten sind hingegen zulässig und müssen im Angebot genannt werden. Das Angebot für die schlüsselfertige Lieferung hat somit von einem Einzelunternehmen zu erfolgen.
10. Adresse und Termin für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Central-schweizerische Kraftwerke AG, Lukas Meienhofer/NMB, Postfach, 6002 Luzern, Fax 041 249 50 10, E-Mail lukas.meienhofer@ckw.ch
Die Unterlagen können schriftlich ab sofort bis am 20. April 2011, 16.00 Uhr bestellt werden. Bestellungen, die nach dem 20. April 2011, 16.00 Uhr eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Unterlagen werden in Papierform abgegeben. Die Unterlagen werden ausschliesslich an Unternehmen zugestellt, welche die ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen zu einem wesentlichen Teil selber erbringen.
11. Anmeldung für obligatorische Begehung: Die Anmeldung zur obligatorischen Begehung ist unter Angabe der Namen der teilnehmenden Personen bis spätestens 27. April 2012, 12.00 Uhr, an die nachfolgende Adresse zu richten. Anmeldungen, die nach dem 27. April 2012, 12.00 Uhr eingehen, werden nicht berücksichtigt. Adresse: Central-schweizerische Kraftwerke AG, Lukas Meien-

hofer/NMB, Postfach, 6002 Luzern, Fax 041 249 50 10, E-Mail: lukas.meienhofer@ckw.ch.

12. **Obligatorische Begehung:** Die Begehung ist obligatorisch und findet statt am Montag, 30. April 2012, 10.00 Uhr. Besammlungsort: Kraftwerk Göschenen AG, Ringstrasse 127, 6487 Göschenen. Der Unternehmer ist verpflichtet, pünktlich zur Begehung zu erscheinen und während der gesamten Begehung anwesend zu sein, ansonsten kann der Unternehmer vom Verfahren ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber führt ausserhalb dieses Datums keine Begehungen durch.
13. **Anschrift und Frist zur Einreichung der Offerten:** Adresse für die persönliche Abgabe oder den Versand per Paketpost: Lukas Meienhofer / NMB, Central-schweizerische Kraftwerke AG, Umbau Krananlage, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern.
Adresse für den Versand per Briefpost: Lukas Meienhofer/NMB, Central-schweizerische Kraftwerke AG, Umbau Krananlage, Postfach, 6002 Luzern.
Die Offerten müssen verschlossen mit der abgegebenen Etikette und mit dem Vermerk «Umbau Krananlage» bei CKW bis am Freitag, 1. Juni 2012, 15.00 Uhr, abgegeben oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das Angebot rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend. Verspätet abgegebene oder eingetroffene Angebote werden vom Verfahren ausgeschlossen und ungeöffnet an den Anbieter retourniert.
14. **Offertöffnung:** Die Offertöffnung findet am Montag, 4. Juni 2012, 14.00 Uhr, bei der Central-schweizerischen Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, statt. Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen. Über die Offertöffnung wird ein Protokoll erstellt, das allen Anbietern abgegeben bzw. zugestellt wird.
15. **Fragerunde:** Gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen.
16. **Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland:** Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland haben bis zum Zeitpunkt des Zuschlags ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Der Firmensitz muss nicht in die Schweiz verlegt werden.
17. **Eignungskriterien:** Unternehmer, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, werden aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.
 - **Nachweis über die fachliche und technische Leistungsfähigkeit:** Der Unternehmer muss nachweisen, dass er aufgrund seiner Infrastruktur, seiner Organisation, seinem Know-how und seinen Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten in der Lage ist, die ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen zu erbringen.
 - **Nachweis über die personelle Leistungsfähigkeit:** Erfahrung und Qualifikation der Schlüsselpersonen (Projektleitung, Technische Leitung, Chefmonteur) aus vergleichbaren Referenzprojekten aus den letzten 5 Jahren

- Nachweis der notwendigen technischen und personellen Infrastruktur und Kapazität
 - Nachweis über die Eignung aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht
 - Nachweis von mindestens drei vergleichbaren Referenzen in den letzten 5 Jahren
 - Nachweis einer Service- und Dienstleistungsorganisation (Support) im Falle von Störungen und Reparaturen
 - Reaktionszeit bei Störfällen: Beurteilung der Störung innerhalb von 24 Stunden vor Ort
 - Vollständige Anerkennung der rechtlichen und kommerziellen Vertragsbedingungen inkl. Termine
 - Es werden nur Unternehmen berücksichtigt, welche die ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen zu einem wesentlichen Teil selber erbringen.
18. Ausschlussgründe:
- Eingabe eines unvollständigen Angebots
 - Fehlender Nachweis über die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und dem Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Selbstdeklaration)
 - Fehlende Erfüllung der massgeblichen Vorschriften sowie der nationalen, technischen Normen
 - Fehlende Teilnahme an der obligatorischen Begehung
 - Nichterfüllung der im Pflichtenheft bezeichneten technischen Anforderungen
19. Zuschlagskriterien: Die Angebote werden nach den folgenden Kriterien und deren Gewichtung bewertet:
- | | |
|--|-----|
| 1. Technik/Lösungskonzept/Referenzen/Funktionalität/Qualität | 45% |
| 2. Beurteilung der Gesamtwirtschaftlichkeit
(Anschaffungspreis/Gesamtkosten/Betriebs- und Wartungskosten) | 35% |
| 3. Firmenkompetenz/Schlüsselpersonen/Qualität und Vollständigkeit des Angebots/Soziales Engagement | 20% |
18. Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorliegende Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Beschwerde eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri). Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Offene Stellen

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Wir suchen für die Kantonale Mittelschule Uri auf den 1. September 2012 infolge Pensionierung eine/einen

Materialverwalterin/Materialverwalter (40%)

Hauptaufgaben: Leitung des Materialzimmers (Bücher und Papeteriewaren); Erledigung des Lehrmittelbedarfs (Einkauf, Auslieferung etc.); Vorbereitung der Fakturierung an Schülerinnen und Schüler; Inventar- und Abschlussarbeiten; Unterstützung bei der Organisation verschiedener Anlässe (Präsentations- und Besuchstage, Ausstellungen usw.).

Anforderungen: abgeschlossene kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung; flexible, initiative und kommunikative Persönlichkeit; Kenntnisse und Erfahrung im Rechnungswesen.

Wir bieten: ein mit viel Gestaltungsspielraum ausgestattetes Aufgabengebiet; ein angenehmes Arbeitsklima in kleinem Administrationsteam; Jahresarbeitszeit mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen nach kantonalem Personalrecht.

Nähere Auskünfte erteilt Markus Imhof, Verwalter, Telefon 041 874 77 17 oder E-Mail markus.imhof@ur.ch. Weitere Informationen über die Schule finden Sie auf der Website: www.kollegi-uri.ch.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis 30. April 2012 an Kantonale Mittelschule Uri, Herr Markus Imhof, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf.

Altdorf, 13. April 2012

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Josef Arnold, Regierungsrat

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Wir suchen per 1. September 2012 oder nach Vereinbarung eine/einen

Schulpsychologin/Schulpsychologen (100%)

Hauptaufgaben: Durchführung von schulpsychologischen Abklärungen bei Kindern und Jugendlichen; Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Erziehungsverantwortlichen, Familien sowie Beratung von Schulleitungen und Schul- und Sozialbehörden; Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen auf verschiedenen Ebenen; Mitarbeit bei schulischen Projekten; Konflikt- und Krisenintervention in Schulen.

Anforderungen: Hochschulabschluss in Psychologie mit Schwergewicht Kinder- und Jugendpsychologie; Kenntnisse in Psychodiagnostik und Testpsychologie; praktische Erfahrung in Erziehungsberatung und Schulpsychologie.

Aus Gründen der Teamzusammensetzung freuen wir uns besonders über Bewerbungen von Männern.

Wir bieten: ein vielseitiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet; ein kleines, flexibles Team; zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach kantonalem Personalrecht.

Nähere Auskünfte erteilt Egon Schmidt, Leiter des Schulpsychologischen Dienstes, Telefon 041 875 20 90 oder E-Mail egon.schmidt@ur.ch.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis 4. Mai 2012 an die Bildungs- und Kulturdirektion Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Altdorf, 13. April 2012

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Josef Arnold, Regierungsrat

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

- Inhaberschuldbrief Nr. 50877, Fr. 10000.–, Laufzeit 16.01.2008 bis 16.01.2012, mit Coupon fällig am 16.01.2012

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solchen besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 13. April 2012 (LGP 12 106)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Aufruf

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

- Inhaberschuldbrief Nr. 4881, Fr. 135 000.–, Höchstzinsfuss 6 %, 06.11.1996 Beleg 2143, haftend auf S1744, M5238 und M5239

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solchen besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 13. April 2012 (LGP 12 107)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 20. März 2012 in der Strafsache gegen PTEANCU Mircea, geboren am 27. November 1969, in Baia Mare, von Rumänien, des Dumitru und der Doina Chis, Chauffeur, früher wohnhaft in RO-430311 Baia Mare, Bogdan Voda 3, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. PTEANCU Mircea wird wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung (Art. 125 Abs. 1 StGB) sowie Nichtbeherrschen des Fahrzeugs (Art. 31 Abs. 1 SVG) schuldig befunden.
2. PTEANCU Mircea wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 60.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Unkosten Polizei	Fr. 551.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 900.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
insgesamt	<u>Fr. 1601.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.

5. Die Zivilforderungen der Privatklägerin werden auf den Zivilweg verwiesen.
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 13. April 2012

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 28. März 2012 in der Strafsache gegen OBAZEE Omoregie, geboren am 20. August 1979, in Benin City, von Nigeria, des Roland und der Joy Odiase, früher wohnhaft in 6460 Altdorf UR, c/o SRK Gurtenmundstrasse 33, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. OBAZEE Omoregie wird wegen Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln (Art. 8, 19a Ziff. 1 BetmG) schuldig befunden.
2. OBAZEE Omoregie wird bestraft als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 16. Dezember 2010 mit einer Busse von Fr. 200.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 300.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
insgesamt	<u>Fr. 450.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.
4. Die bei der Kantonspolizei Uri unter der Nummer 048/2010 sichergestellten Betäubungsmittel (5.6 Gramm Kokain) werden gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und vernichtet.
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig.

Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 13. April 2012

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 3. April 2012 in der Strafsache gegen EL HADDAJI Mohamed, geboren am 28. Mai 1985, von Marokko, des Hadas Sala und der Fatima Kayad, Hilfsarbeiter, früher wohnhaft in IT-24100 Bergamo, Via Sarniggo 26, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. EL HADDAJI Mohamed wird wegen rechtswidriger Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 AuG) und sexueller Belästigung (Art. 198 Abs. 2 StGB) schuldig befunden.
2. EL HADDAJI Mohamed wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 400.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 350.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 250.–
insgesamt	<u>Fr. 600.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 13. April 2012

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Multi-Media-Welt GmbH in Liquidation, Schmiedgasse 20, 6460 Altdorf, CHE-112.582.845
2. Datum des Schlusses: 3. April 2012

Altdorf, 13. April 2012

Konkursamt Uri

Kollokationsplan und Inventar

1. Schuldner: Hürlimann Josef Anton sel., von Walchwil ZG, geboren am 16. Juni 1940, gestorben am 2. November 2011, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 63, 6460 Altdorf
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation.
3. Auflagefrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation.
4. Bemerkungen: Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Uri zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen und Klagen auf Anfechtung des Inventars innert 10 Tagen nach Bekanntmachung bei der zuständigen Gerichtsstanz des Kantons Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan und das Inventar rechtskräftig werden.

Altdorf, 13. April 2012

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 19. April 2012, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 50 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Donnerstag, 19. April 2012

- Korporationsbürgergemeindeversammlung in Schattdorf
20.00 Uhr im Alters- und Pflegeheim Rüttigarten

Vereine

Freitag, 13. April 2012

- Grosser Lottomatch der Katzenmusik Attinghausen
19.30 bis 24.00 Uhr im Gasthaus Krone (Kassaöffnung 18.30 Uhr, Platzreservation
Telefon 041 870 10 55). Lebensmittelgutscheine Fr. 300.–, Früchtekörbe Fr. 100.–,
Alpkäse etc. zu gewinnen. Kein Gang unter Fr. 100.– Gabensatz.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 4. April 2012

VERFASSUNG des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 34 Volksschulen a) Schulbesuch

Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich und, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, obligatorisch.

II.

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. August 2016 in Kraft.

²Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten².

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

Fassung gemäss Landrat vom 4. April 2012

GESETZ über Schule und Bildung (Schulgesetz)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 8 Absatz 3 und 4

³ Der Besuch von einem Jahr Kindergarten ist obligatorisch und zählt zur Schulpflicht.

⁴ Die Einwohnergemeinden ermöglichen allen Kindern den Besuch von einem zusätzlichen Jahr vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

Artikel 20 Beginn der Schulpflicht

¹ Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig.

² Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

³ Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Eintritt in das vorgängige zweite Kindergartenjahr.

Artikel 21

aufgehoben

Artikel 22 Absatz 1

¹ Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens aber bis zum Beenden der 3. Klasse der Sekundarstufe I beziehungsweise der 3. Klasse des Gymnasiums.

¹ RB 10.1111

Artikel 24 Vorzeitige Entlassung

Schülerinnen und Schüler, die wenigstens neun Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.

Artikel 49 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 51 Absatz 3

³Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten neun Jahre der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

Artikel 64 Absatz 3 Ingress

³Er hat insbesondere für die Volksschule:

Artikel 75a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... schulpflichtig wurden, gelten die bisherigen Regelungen.

II.

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

²Sie tritt zusammen mit der Änderung von Artikel 34 der Verfassung des Kantons Uri in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt sie dahin.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

20.2411

Fassung gemäss Landrat vom 4. April 2012

**VERORDNUNG
zum Schulgesetz (Schulverordnung)**

(Änderung vom 4. April 2012)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 2 und 4

²Kinder, die vor Beginn der Schulpflicht ein freiwilliges Kindergartenjahr absolvieren, sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

Absatz 4 aufgehoben**Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a**

¹Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahl nicht überschreiten:

a) Kindergartenstufe 22

Artikel 15 Rückstellung, vorzeitiger Eintritt (Art. 20 SchG)

¹Für Kinder, die nicht über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft für den Besuch des Kindergartens oder der Primarstufe verfügen, ordnet der Schulrat einen späteren Eintritt oder geeignete Massnahmen an.

²In besonderen Fällen kann der Schulrat für Kinder, die über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft verfügen, einen früheren Eintritt in die Primarstufe bewilligen.

³Der Schulrat trifft seine Anordnungen unter Beizug der Eltern. Er zieht in der Regel Sachverständige bei.

Artikel 16 Absatz 1

¹Repetentinnen und Repetenten können alle Klassen der Oberstufe besuchen.

¹ RB 10.1115

20.2411**II.**

¹Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Die Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a tritt am 1. August 2012 in Kraft.

³Die Änderung der übrigen Bestimmungen tritt zusammen mit der Änderung von Artikel 34 der Verfassung des Kantons Uri und der entsprechenden Änderung des Schulgesetzes in Kraft. Werden diese Änderungen abgelehnt, fällt sie dahin.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Josef Schuler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Fassung gemäss Landrat vom 4. April 2012

**VERORDNUNG
über Beiträge des Kantons an die Volksschulen
(Schulische Beitragsverordnung, VBV)**

(Änderung vom 4. April 2012)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV) vom 24. September 2007¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 1

¹ Der Beitrag wird jener Gemeinde ausbezahlt, in welcher gemäss Artikel 25 Absatz 1 des Schulgesetzes² die Schulpflicht zu erfüllen ist. Dies gilt auch für jene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Josef Schuler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 10.1222

² RB 10.1111

20.2411**VERORDNUNG
über die Sozialversicherungsstelle Uri**

(vom 4. April 2012)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)¹, auf Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG)² und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)³,

beschliesst:

Artikel 1 Ausgleichskasse Uri und IV-Stelle Uri

¹Die Ausgleichskasse Uri und die IV-Stelle Uri sind selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons Uri mit Sitz in Altdorf.

²Sie erfüllen alle Aufgaben, die ihnen das Bundesrecht zuweist.

Artikel 2 Sozialversicherungsstelle Uri

¹Unter dem Namen «Sozialversicherungsstelle Uri» besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Altdorf.

²Sie fasst die Ausgleichskasse Uri, die IV-Stelle Uri und die Familienausgleichskasse Uri⁴ in einer Verwaltungseinheit zusammen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit unter ihnen.

³Der Kanton kann der Sozialversicherungsstelle Uri Aufgaben gegen volle Entschädigung übertragen.

⁴Die Verwaltungskosten der Sozialversicherungsstelle Uri tragen die Ausgleichskasse Uri, die IV-Stelle Uri und die Familienausgleichskasse Uri anteilig.

Artikel 3 Organe

¹Die Organe der Sozialversicherungsstelle Uri sind:

- a) die Fachkommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung und
- d) die Revisionsstelle.

¹ SR 831.10

² SR 831.20

³ RB 1.1101

⁴ RB 20.2511

20.2411

²Die Organe der Sozialversicherungsstelle Uri handeln unter Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 3 gleichzeitig als Organe der Ausgleichskasse Uri und der IV-Stelle Uri.

Artikel 4 Fachkommission
a) Aufgaben

¹Die Fachkommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungsstelle Uri.

²Sie

- a) bereitet für den Regierungsrat auf dem Gebiet der Sozialversicherung Reglemente und Beschlüsse vor;
- b) erlässt ein Geschäfts-, Anlage- und Unterschriftenreglement für die Sozialversicherungsstelle Uri und die einzelnen Sozialversicherungsträger;
- c) bestimmt die Organisation und die Ziele der Sozialversicherungsstelle Uri und der einzelnen Sozialversicherungsträger;
- d) setzt fest, in welcher Höhe und nach welchen Abstufungskriterien die Verwaltungskostenbeiträge⁵ an die Ausgleichskasse Uri erhoben werden;
- e) genehmigt unter Berücksichtigung einer allfälligen Stellungnahme des Regierungsrats und unter Vorbehalt des Bundesrechts den Gesamtvorschlagn der Sozialversicherungsstelle Uri und die Jahresrechnung der Ausgleichskasse Uri;
- f) genehmigt den Jahresbericht der Sozialversicherungsstelle Uri;
- g) wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung und auf deren oder dessen Vorschlag die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung und
- h) wählt eine Revisionsstelle, die die Anforderungen des Bundesrechts erfüllt.

Artikel 5 b) Zusammensetzung

¹Die Fachkommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Sie regelt ihre Konstituierung und Sitzungsordnung im Geschäftsreglement.

²Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Fachkommission auf die Dauer von vier Jahren und regelt ihre Entschädigung. Er ist mit einem Mitglied in der Fachkommission vertreten.

³Das Personal der Sozialversicherungsstelle Uri und die Mitarbeitenden der gewählten Revisionsstelle sind in die Fachkommission nicht wählbar.

⁵ Art. 69 Abs. 1 und 3 AHVG; SR 831.10

20.2411

Artikel 6 Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ der Sozialversicherungsstelle Uri. Sie setzt sich aus mindestens drei von der Fachkommission gewählten Mitgliedern zusammen.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, im Geschäftsreglement umschrieben. Insbesondere sorgt sie dafür, dass das Controlling des Kantons gewährleistet ist.

³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Ausgleichskasse Uri und der IV-Stelle Uri. Sie oder er stellt eine zweckmässige Verwendung der finanziellen Mittel sicher, erarbeitet die Aufsichtsmittel, überwacht das operative Tagesgeschäft, verkehrt direkt mit den Behörden des Bundes und des Kantons und vertritt die Ausgleichskasse Uri und die IV-Stelle Uri nach aussen.

Artikel 7 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle nimmt alle Prüfungshandlungen in der Sozialversicherungsstelle Uri vor, die ihr Bundesrecht und kantonales Recht vorschreiben. Sie berichtet der Fachkommission, den zuständigen Behörden von Bund und Kanton und der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsstelle Uri über das Ergebnis ihrer Prüfung.

²Die Kontrolle der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die der Ausgleichskasse Uri angeschlossen sind, richtet sich nach den Bestimmungen des AHVG⁶ und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁷.

Artikel 8 Aufsicht

¹Der Regierungsrat übt die übergeordnete Aufsicht über die Sozialversicherungsstelle Uri aus.

²Die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri ist die Aufsichtskommission über die Ausgleichskasse Uri, die IV-Stelle Uri und die Familienausgleichskasse Uri im Verwaltungsbereich, soweit Bundesrecht oder andere Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

Artikel 9 Zweigstellen

¹Jede Gemeinde errichtet eine Zweigstelle und bezeichnet unter Bekanntgabe an die Sozialversicherungsstelle Uri eine Zweigstellenleiterin oder einen Zweigstellenleiter.

²Mehrere Gemeinden können nach erfolgter Voranzeige an die Sozialversicherungsstelle Uri gemeinsam eine Zweigstelle führen.

⁶ SR 831.10

⁷ AHVV; SR 831.101

20.2411

³Die Aufgaben der Zweigstellen richten sich im Rahmen der bundesrechtlichen Ordnung⁸ nach dem Bedürfnis der Sozialversicherungsstelle Uri. An den Durchführungskosten beteiligt sich die Ausgleichskasse Uri nicht.

⁴Die Gemeinden können der Sozialversicherungsstelle Uri die Aufgaben ihrer Zweigstellen entschädigungslos zur Durchführung übertragen.

Artikel 10 Haftung

¹Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten und allfällige Verwaltungskostendefizite der Sozialversicherungsstelle Uri und ihrer Sozialversicherungsträger. Vorbehalten bleibt die Haftung des Kantons nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

²Der Kanton übernimmt die Haftung für Schäden im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000⁹ und Artikel 70 Absatz 1 AHVG¹⁰, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zweigstellen verursacht werden.

³Wird der Kanton schadenersatzpflichtig, steht ihm der Rückgriff zu auf die Organe und das Personal der Sozialversicherungsstelle Uri¹¹ und auf die Gemeinde, deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einen Schaden im Sinne von Absatz 2 verursacht haben.

Artikel 11 Personal

¹Die Geschäftsleitung stellt das Personal der Sozialversicherungsstelle Uri an und regelt die Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Im Übrigen gilt die Personalverordnung¹².

²Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Uri, der IV-Stelle Uri und der Familienausgleichskasse Uri wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in ein Arbeitsverhältnis mit der Sozialversicherungsstelle Uri umgewandelt. Vorbehalten bleibt Artikel 333 des Obligationenrechts¹³.

Artikel 12 Erlass von Beiträgen

¹Die Ausgleichskasse Uri hört den Gemeinderat der zuständigen Einwohnergemeinde oder eine von ihm bezeichnete Stelle und das Amt für Gesundheit zu Erlassgesuchen an, die beitragspflichtige Personen direkt bei ihr einreichen.

²Der erlassene Minimalbeitrag wird vom Kanton und der Wohnsitzgemeinde der beitragspflichtigen Person je zur Hälfte getragen.

⁸ Art. 116 AHVV (SR 831.101)

⁹ SR 830.1

¹⁰ SR 831.10

¹¹ Art. 5 Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101)

¹² PV; RB 2.4211

¹³ OR; SR 220

20.2411**Artikel 13** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a) die Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 26. April 1948¹⁴;
- b) die Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 13. November 1991¹⁵.

Artikel 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist vom Bund zu genehmigen¹⁶.

² Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹⁷.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Josef Schuler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹⁴ RB 20.2411

¹⁵ RB 20.2431

¹⁶ Vom Bund genehmigt am ...

¹⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

2.3121

Fassung gemäss Landrat vom 4. April 2012

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)

(vom 4. April 2012)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri¹,
beschliesst:

1. Kapitel: ANWENDBARES RECHT**Artikel 1** Massgebliche Rechtsgrundlagen

Die Arbeiten des Landrats und seiner Organe richten sich nach:

- a) den einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung²;
- b) den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung;
- c) der Verordnung über den Landrat³;
- d) dieser Geschäftsordnung.

2. Kapitel: KONSTITUIERUNG**1. Abschnitt: Nach der Gesamterneuerung****Artikel 2** Einberufung und Wahlerwahrung

¹Der Regierungsrat lädt die gewählten Mitglieder des Landrats nach der Gesamterneuerung zur konstituierenden Sitzung ein.

²In der konstituierenden Sitzung leitet der Landammann, bei dessen Verhinderung der Landesstatthalter bzw. nach diesem das den Regierungsvorsitz führende Regierungsmitglied die Verhandlungen, bis das Landratspräsidium gewählt ist.

³Der Landrat stellt aufgrund eines schriftlichen Berichts des Regierungsrats die Gültigkeit der Mandate seiner Mitglieder fest (Validierung). Er entscheidet über bestrittene Wahlen.

¹ RB 1.1101

² RB 1.1101

³ RB 2.3111

2.3121

⁴Der Landweibel amtet als Stimmzähler oder Stimmzählerin, bis die Ratsleitung bestellt ist.

Artikel 3 Feierliche Vereidigung

¹Nach der Wahlvalidierung begeben sich der Landrat und der Regierungsrat unter dem Geläute der Glocken in die Pfarrkirche zur feierlichen Eidesleistung.

²Nach Rückkehr in den Sitzungssaal und nach Abnahme der Handgelübde wird die Wahl des Landratspräsidiums vorgenommen, das hierauf unverzüglich den Vorsitz übernimmt und zur Wahl des Vizepräsidiums des Landrats sowie der weiteren Mitglieder der Ratsleitung schreitet.

³Ratsmitglieder, die an der Eröffnungssitzung nicht teilgenommen haben, und solche, die erst im Laufe der Amtsdauer in den Rat einziehen, haben zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, den Eid zu leisten oder das Gelübde abzulegen.

2. Abschnitt: **Während der Amtsdauer****Artikel 4** Während der Amtsdauer

¹Als erster Zusammentritt eines Amtsjahres gilt die erste Sitzung im Juni.

²Bei diesem Zusammentritt wählt der Rat nach mündlichem Vorschlag auf einjährige Amtsdauer das Landratspräsidium, das Vizepräsidium und die weiteren Mitglieder der Ratsleitung.

3. Abschnitt: **Eid und Gelübde****Artikel 5** Eid und Gelübde

a) Allgemeines

¹Ein Mitglied, das weder den Eid leistet noch das Gelübde ablegt, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

²Bei der Leistung des Eides oder des Gelübdes erheben sich alle im Saal Anwesenden von den Sitzen.

Artikel 6 b) Eid

¹Der Protokollführer oder die Protokollführerin verliest die Eidesformel, die wie folgt lautet: «Ich schwöre zu Gott, dem Vaterlande getreu zu sein, die Verfassung und Gesetze zu halten, die Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, das Recht und die guten Sitten, die Ehre und Wohlfahrt des Landes zu fördern, Unrecht, Schaden und Schande aber zu wenden.»

2.3121

²Die Schwörenden erheben hierauf die drei Schwurfinger der rechten Hand und sprechen dem Landratspräsidium die Worte nach: «Ich habe gehört und verstanden – was mir soeben vorgelesen wurde – Ich schwöre, dies alles zu halten – so wahr mir Gott helfe.»

Artikel 7 c) Gelübde

¹Anstelle des Eides kann das Ratsmitglied das Handgelübde ablegen. In diesem Fall verliest der Protokollführer oder die Protokollführerin folgende Gelöbnisformel: «Ich gelobe, dem Vaterlande getreu zu sein, die Verfassung und Gesetze zu halten, die Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, das Recht und die guten Sitten, die Ehre und Wohlfahrt des Landes zu fördern, Unrecht, Schaden und Schande aber zu wenden.»

²Nach dem Verlesen dieser Gelöbnisformel sprechen die Gelobenden dem Präsidium die Worte nach: «Ich habe gehört und verstanden – was mir soeben vorgelesen wurde – Ich gelobe – dies alles zu halten.»

³Ratsmitglieder, die das Handgelübde abzulegen wünschen, sollen dies vor Beginn der Sitzung dem Präsidium melden.

3. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Abschnitt: Die Ratsmitglieder****Artikel 8** Amtsdauer und Amtsantritt

Die Mitglieder des Landrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie treten ihr Amt am 1. Juni an⁴.

Artikel 9 Rechte

¹Jedes Ratsmitglied kann:

- a) sich zu jedem traktandierten Geschäft zu Wort melden;
- b) zu jedem traktandierten Geschäft und zum Verfahren Anträge stellen;
- c) parlamentarische Vorstösse einbringen;
- d) die im Rahmen der Landratsverordnung⁵ und der Geschäftsordnung eingeräumten Informationsrechte wahrnehmen;
- e) zur Abwehr von Angriffen gegen sich eine kurze persönliche Erklärung abgeben.

⁴ KV Art. 83 und 84

⁵ RB 2.3111

2.3121

²Die Informationsrechte der Ratsmitglieder richten sich nach der Verordnung über den Landrat. Diese lautet dazu wie folgt⁶:

¹Jedes Ratsmitglied kann die vorhandenen Akten einsehen, die zur Vorbereitung des Berichts und Antrags des Regierungsrats an den Landrat gedient haben.

²Davon ausgeschlossen sind Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Artikel 10 Immunität

¹Die Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats sind für ihre Äusserungen bei den Ratssitzungen niemandem verantwortlich als dem Landrat selbst.

²Sie dürfen wegen solchen Äusserungen nur dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Rat die Ermächtigung hierzu erteilt.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

¹Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, den Sitzungen des Landrats und der Kommissionen, deren Mitglied es ist, beizuwohnen.

²Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich rechtzeitig beim Präsidium zu entschuldigen.

³Die Namen der abwesenden Mitglieder werden protokolliert.

Artikel 12 Ausstand

Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand. Dieses lautet dazu wie folgt⁷:

1. Allgemeine Ausstandsgründe

¹Alle Personen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, sind ausstandspflichtig,

a) in eigener Sache;

b) in Angelegenheiten:

1. des Ehegatten, des Verlobten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Konkubinatspartnerin oder des -partners;

⁶ Massgeblich bleibt die Landratsverordnung (RB 2.3111). Die hier abgebildeten Informationsrechte sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

⁷ Massgeblich bleibt das Ausstandsgesetz (RB 2.2321). Die hier abgebildeten Ausstandsregeln sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

2.3121

2. *der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;*
 3. *der Adoptiveltern;*
 4. *der Adoptivkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;*
 5. *der Stiefeltern;*
 6. *der Stiefkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;*
 7. *der Geschwister und Halbgeschwister, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;*
 8. *der Onkeln und Tanten, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen, eingetragenen Partnern, Konkubinatspartnerinnen, Konkubinatspartnern und Kindern;*
 9. *der Schwiegereltern.*
- c) *in Angelegenheiten einer Person, die mit ihnen durch ein Pflegeverhältnis oder sonstwie durch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist oder deren Vormund, Beirat, Beistand, Geschäftsführer oder Vermögensverwalter sie sind. Ausstandspflichtig sind sie ebenfalls, wenn sie als Anwalt, Bevollmächtigter, Zeuge, Sachverständiger oder Berater in der betreffenden Angelegenheit handeln oder gehandelt haben;*
- d) *in Angelegenheiten, in denen sonstwie begründete Bedenken wegen ihrer Unbefangenheit und Unparteilichkeit vorliegen.*

2. Ausstandsgründe in Angelegenheiten juristischer Personen

¹ *Ist die Angelegenheit einer juristischen Person Verhandlungsgegenstand, so befinden sich diejenigen Mitglieder im Ausstand, die der Verwaltung, der Direktion, der Kontrollstelle oder dem Vorstand dieser juristischen Person angehören oder mit solchen Personen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b und c verbunden sind, es sei denn, die Angelegenheit diene der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben.*

² *Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung bei der Behandlung von Eingaben von Gemeinden und Korporationen, wenn es sich nicht um Geschäfte handelt, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dienen.*

³ *Delegierte und Interessenvertreter der in Artikel 1 genannten Gemeinwesen bzw. Körperschaften und Anstalten sind für Geschäfte ihres Delegationsbereiches jedoch nicht ausstandspflichtig.*

2.3121**3. Ausstandsgründe bei der Behandlung von Rechtserlassen**

Bei der Beratung und Verabschiedung von Rechtserlassen besteht keine Ausstandspflicht.

4. Verfahrensregeln

¹Die Ausstandspflicht bezieht sich sowohl auf die Beratung als auch auf die Beschlussfassung.

²Ist der Ausstand eines Ratsmitglieds streitig, so entscheidet darüber der Landrat selbst unter Ausschluss des Mitglieds, dessen Ausstand streitig ist.

Artikel 13 Entschädigung

¹Die Entschädigung der Ratsmitglieder richtet sich nach der Nebenamtsverordnung⁸.

²Zu den entschädigungsberechtigten Verrichtungen gehört auch die Teilnahme an den Fraktionssitzungen. Im Zweifelsfall entscheidet die Ratsleitung, ob eine Sitzung entschädigungsberechtigt ist.

2. Abschnitt: Die Fraktionen**Artikel 14** Fraktionsbildung

¹Fünf Mitglieder des Rats können eine Fraktion bilden.

²Die Fraktionen haben der Ratsleitung den Namen der Fraktion und des Fraktionspräsidiums sowie die Mitglieder der Fraktion schriftlich bekanntzugeben.

Artikel 15 Berücksichtigung

Im Rahmen der Geschäftsordnung sind die Fraktionen bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 16 Entschädigung

Die Entschädigung der Fraktionen richtet sich nach der Nebenamtsverordnung⁹.

⁸ RB 2.2251

⁹ RB 2.2251

2.3121**4. Kapitel: ORGANISATION****1. Abschnitt: Organe des Landrats****Artikel 17** Organe

Die Organe des Landrats sind:

- a) das Landratspräsidium;
- b) die Ratsleitung;
- c) die Kommissionen.

2. Abschnitt: Landratspräsidium**Artikel 18** Wahl

Der Landrat wählt das Präsidium in der ersten Sitzung nach der Gesamt-erneuerung bzw. jährlich in der ersten Sitzung im Juni¹⁰.

Artikel 19 Aufgaben

Das Landratspräsidium hat:

- a) die Sitzungen des Landrats zu eröffnen und zu schliessen;
- b) die Verhandlungen und den Geschäftsgang des Landrats und der Rats-leitung zu leiten;
- c) bei Sachentscheiden den Stichentscheid zu geben, soweit die Ge-
schäftsordnung nichts anderes bestimmt;
- d) die Rechte des Landrats, die Einhaltung der Geschäftsordnung und die
Sitzungs- und Saaldisziplin zu überwachen;
- e) die Bestimmungen über den Ausstand zu handhaben;
- f) das Wort nach Massgabe dieser Geschäftsordnung zu erteilen, zu ver-
weigern oder zu entziehen;
- g) parlamentarische Vorstösse entgegenzunehmen und dem Rat zur Kennt-
nis zu bringen;
- h) die eingegangenen Schriftstücke dem Rat zu eröffnen;
- i) die Verordnungen und die vom Rat oder von der Ratsleitung ausgehen-
den Schriftstücke zusammen mit dem Ratssekretariat zu unterzeichnen;
- j) die Protokollführung zu überwachen;
- k) das Ratssekretariat zu beaufsichtigen;
- l) den Voranschlag für die Ratsleitung und das Ratssekretariat zu er-
stellen;
- m) weitere Aufgaben zu erfüllen, die die Geschäftsordnung ihm überträgt.

¹⁰ siehe Art. 89 KV

2.3121

Artikel 20 Stellvertretung

¹Das Vizepräsidium des Landrats vertritt das Präsidium, wenn dieses an der Ausübung seines Amts verhindert ist.

²Ist auch das Vizepräsidium verhindert, so amtet in der Reihenfolge:

- a) das nächstfolgende Mitglied der Ratsleitung;
- b) das Ratsmitglied, das zuletzt das Ratspräsidium innehatte;
- c) und schliesslich das amtsälteste anwesende Ratsmitglied.

3. Abschnitt: **Ratsleitung**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Ratsleitung besteht aus:

- a) dem Präsidium;
- b) dem Vizepräsidium;
- c) dem ersten Stimmenzähler oder der ersten Stimmenzählerin;
- d) je einer Vertretung der Fraktionen, die mit den Funktionen nach Buchstabe a bis c noch nicht in der Ratsleitung vertreten sind. Aus diesen Vertretungen ist der zweite Stimmenzähler oder die zweite Stimmenzählerin zu wählen.

Artikel 22 Wahl

Der Landrat wählt die Ratsleitung in der ersten Sitzung nach der Gesamt-erneuerung bzw. jährlich in der ersten Sitzung im Juni¹¹.

Artikel 23 Vorsitz

Der Landratspräsident oder die Landratspräsidentin führt den Vorsitz.

Artikel 24 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

¹Die Ratsleitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

²Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Entscheid als angenommen, der die Stimme des oder der Vorsitzenden erhalten hat.

¹¹ siehe Art. 89 KV

2.3121**Artikel 25** Aufgaben

¹Die Ratsleitung vertritt den Rat nach aussen.

²Sie hat:

- a) jene Kommissionen zu bestellen, die nicht vom Landrat selbst gewählt werden;
- b) Fragen der Geschäftsführung zu behandeln und entsprechende Aufträge des Landrats zu erledigen;
- c) das Landratsprotokoll zu genehmigen und Einsprachen dagegen zu erledigen;
- d) die vom Landrat verabschiedeten Beschlüsse und Rechtserlasse unter Beizug der Standeskanzlei redaktionell zu bereinigen. Das entsprechende Kommissionspräsidium wird orientiert und kann ebenfalls beigezogen werden. In einfachen Fällen kann die Ratsleitung die redaktionelle Bereinigung dem Ratssekretariat übertragen.

³Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann die Ratsleitung dem Landrat Anträge stellen. Sie ist ferner befugt, Empfehlungen an den Landrat und an den Regierungsrat zu formulieren.

⁴Die Ratsleitung pflegt die Zusammenarbeit mit den Fraktionen und Kommissionspräsidien, insbesondere hinsichtlich der Termin- und der Geschäftsplanung des Landrats.

⁵Darüber hinaus hat die Ratsleitung die Ratsarbeit zu koordinieren, insbesondere die Zusammenarbeit der Kommissionen und deren gegenseitige Information zu gewährleisten. Sie hat namentlich:

- a) bei Unklarheiten die Geschäfte zur Vorbereitung an die entsprechende Kommission zuzuweisen;
- b) die Verbindung zwischen dem Landrat und der Regierung sicherzustellen;
- c) besondere Anlässe des Landrats zu organisieren;
- d) weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihr die Landratsverordnung¹² und diese Geschäftsordnung übertragen.

Artikel 26 Weitere Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, Protokoll

¹Das Ratssekretariat und der Kanzleidirektor oder die Kanzleidirektorin nehmen an den Sitzungen der Ratsleitung mit beratender Stimme teil. Das Ratssekretariat führt das Protokoll.

²Die Ratsleitung kann bei Bedarf weitere Personen zu ihrer Sitzung einladen, namentlich die Präsidien der Kommissionen, Mitglieder des Regierungsrats oder das Präsidium des Obergerichts. Diese haben beratende Stimme.

¹² RB 2.3111

2.3121

Artikel 27 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen der Ratsleitung sind nicht öffentlich.

²Die Mitglieder der Ratsleitung sind berechtigt, ihre Fraktion oder ihre Gruppierung über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und über die Beschlüsse der Ratsleitung zu orientieren. Das gleiche Recht steht den weiteren Sitzungsteilnehmern und -teilnehmerinnen gegenüber ihrer Behörde zu.

2. Unterabschnitt: Stimmzähler und Stimmzählerin

Artikel 28 Aufgaben, Ersatz

¹Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen ermitteln die Abstimmungsergebnisse zuhanden des Präsidiums. Sie stehen dem Präsidium bei der Feststellung des erforderlichen Mehrs zur Verfügung und wirken mit bei der Losziehung in Wahlgeschäften.

²Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Stimmzählers oder einer Stimmzählerin bezeichnet das Ratspräsidium einen Ersatz.

³Die Ratsleitung kann das Vizepräsidium beauftragen, wie die beiden Stimmzähler oder Stimmzählerinnen einen Teil des Abstimmungsergebnisses im Landrat zu ermitteln haben.

4. Abschnitt: Die Kommissionen

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29 Aufgaben und Antragsrecht

¹Die Kommissionen haben die ihnen überwiesenen Geschäfte so vorzubereiten, dass der Landrat aufgrund ihrer Berichterstattung die Geschäfte sachgerecht entscheiden kann.

²Bei der Änderung von Rechtserlassen ist ihr Prüfungs- und Antragsrecht nicht auf jene Bestimmungen beschränkt, die der Regierungsrat zur Änderung vorschlägt.

Artikel 30 Arbeitsweise

¹Die Kommissionen regeln ihre Verhandlungsmethode, die Art und den Umfang der Protokollierung und der Berichterstattung sowie die Antragstellung im Landrat selbstständig.

²Sie können insbesondere Unterkommissionen bilden.

2.3121**Artikel 31** Amtszwang

Jedes Mitglied des Rats ist verpflichtet, Wahlen in Kommissionen anzunehmen.

Artikel 32 Wahl und Veröffentlichung

¹ Der Landrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die ständigen Kommissionen.

² Bei der Bestellung der Kommissionen ist auf die Vertretung der einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrem Mitgliederbestand, jedoch unter gebührender Beachtung der Minderheiten, bestmöglich Rücksicht zu nehmen.

³ Das Ratssekretariat veröffentlicht die Zusammensetzung der landrätlichen Kommissionen im Amtsblatt.

Artikel 33 Ersatz

¹ Die Ratsleitung nimmt Ersatzwahlen in die ständigen und nicht ständigen Kommissionen vor.

² Vorübergehend verhinderte Mitglieder ständiger Kommissionen werden nur ersetzt, wenn die Verhinderung wahrscheinlich längere Zeit dauert.

Artikel 34 Aufgaben des Präsidiums und des Vizepräsidiums

¹ Das Kommissionspräsidium veranlasst im Einvernehmen mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der zuständigen regierungsrätlichen Direktion die Einberufung der Kommission, kontrolliert, ob die Unterlagen den Kommissionsmitgliedern rechtzeitig zugestellt worden sind, leitet die Kommissions-tätigkeit und sorgt für die Berichterstattung und Antragstellung im Landrat.

² Bei Verhinderung des Kommissionspräsidiums handelt das Vizepräsidium.

Artikel 35 Sitzungsplanung

Jede Kommission erarbeitet für sich eine Jahresplanung der Sitzungen, die sie durchzuführen gedenkt. Dabei orientiert sie sich an der Geschäftsplanung der Ratsleitung.

Artikel 36 Teilnahme der Regierung und der Verwaltung
a) im Allgemeinen

¹ Das zuständige Regierungsmitglied nimmt in der Regel an den Kommissions-sitzungen teil. Es hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. Die Kommission kann die Vertretung des Regierungsrats jedoch ohne Begründung für die ganze Sitzung oder für Teile davon ausschliessen.

² Dem teilnehmenden Mitglied des Regierungsrats steht es frei, bei den Kommissionsverhandlungen Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen mitzunehmen.

2.3121

³Mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums kann das zuständige Regierungsmitglied an seiner Stelle ausnahmsweise einen Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin zur Kommissionssitzung delegieren. Absatz 1 gilt in diesem Fall sinngemäss. Die Kommissionen haben indessen das Recht, die persönliche Anwesenheit des Vorstehers oder der Vorsteherin der zuständigen Direktion zu verlangen.

⁴Diese Vorschrift gilt sinngemäss für die Organe selbstständiger juristischer Personen, für die dem Regierungsrat nach den massgebenden Rechtsgrundlagen die Vertretung vor dem Landrat nicht zukommt.

Artikel 37 b) bei Aufsichtskommissionen

¹Die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission tagen bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit grundsätzlich ohne Mitglieder des Regierungsrats und der Verwaltung. Sie laden diese bei Bedarf ein.

²Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln über die Teilnahme der Regierung und der Verwaltung an Kommissionssitzungen.

Artikel 38 Einberufung durch Kommissionsmitglieder

¹Mitglieder einer Kommission haben das Recht, eine Kommissionssitzung einberufen zu lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bei Kommissionen, denen sieben oder weniger Mitglieder angehören, müssen mindestens zwei Mitglieder, die nicht der gleichen Fraktion angehören, das Begehren gemeinsam stellen;
- b) bei Kommissionen mit mehr als sieben Mitgliedern müssen mindestens drei Mitglieder, die nicht der gleichen Fraktion angehören, das Begehren gemeinsam stellen.

²Das Begehren ist schriftlich und begründet dem Kommissionspräsidium einzureichen.

Artikel 39 Verhandlungen

Soweit diese Vorschrift oder die Kommission nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regeln anzuwenden, die für die Verhandlungen im Landrat gelten. Abweichend davon gilt Folgendes:

- a) die Einschränkung, dass niemand mehr als zweimal zum selben Gegenstand sprechen darf, gilt nicht;
- b) Beschlüsse werden stets mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

Artikel 40 Stimmrecht des Präsidiums

Das Präsidium nimmt sein Stimmrecht folgendermassen wahr:

- a) bei offenen Sachabstimmungen stimmt das Präsidium nicht; bei Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid;

2.3121

- b) hingegen stimmt das Präsidium bei Wahlen und geheimen Abstimmungen mit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los;
- c) bei der Abstimmung über Minderheitsanträge stimmt das Präsidium mit.

Artikel 41 Beschlüsse

¹ Kommissionen sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Kommissionsanträge sind den Mitgliedern des Landrats und des Regierungsrats schriftlich zuzustellen; Minderheitsanträge sind, sofern dies ausdrücklich verlangt wird, wie folgt aufzunehmen:

- a) bei Kommissionen, denen sieben oder weniger Mitglieder angehören, wenn der Minderheitsantrag zwei Stimmen erhält;
- b) bei Kommissionen, denen mehr als sieben Mitglieder angehören, wenn der Minderheitsantrag wenigstens drei Stimmen erhält.

Artikel 42 Informationsrechte

Die Informationsrechte der Kommissionen richten sich nach der Verordnung über den Landrat¹³. Diese lautet dazu wie folgt¹⁴:

1. Für die Sachkommissionen

¹ Die Sachkommissionen können im Rahmen ihres Auftrags und nach Anhörung des Regierungsrats:

- a) sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes einsehen;*
- b) Sachbearbeitende der Kantonsverwaltung zum vorgelegten Geschäft befragen;*
- c) Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen anhören;*
- d) für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Kenntnisse erfordert, mit Genehmigung des Büros des Landrats¹⁵ und im Rahmen bewilligter Kredite aussenstehende Sachverständige beiziehen. Fehlt ein bewilligter Kredit, kann das Büro des Landrats¹⁶ ausnahmsweise im Einzelfall Ausgaben bis Fr. 15 000.– bewilligen;*
- e) Besichtigungen vornehmen;*
- f) zusätzliche Berichte verlangen.*

¹³ RB 2.3111

¹⁴ Massgeblich bleibt die Landratsverordnung (RB 2.3111). Die hier abgebildeten Informationsrechte sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

¹⁵ Bezeichnung gemäss bisher geltender GO; «Büro des Landrats» entspricht ab 1. Juni 2012 der «Ratsleitung».

¹⁶ Bezeichnung gemäss bisher geltender GO; «Büro des Landrats» entspricht ab 1. Juni 2012 der «Ratsleitung».

2.3121

²Das zuständige Regierungsratsmitglied ist berechtigt, an den Befragungen nach Buchstabe b teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

³Werden diese Rechte ganz oder teilweise verweigert, entscheidet das Büro des Landrats¹⁷, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

⁴Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und die Geheimhaltung sind zu beachten.

2. Für die Aufsichtskommissionen

¹Als Aufsichtskommissionen gelten die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission.

²Den Aufsichtskommissionen stehen die Informationsrechte der Sachkommissionen zu. Zudem können sie im Rahmen ihres Auftrags und nach Anhörung des Regierungsrats:

- a) sämtliche Akten der Kantonsverwaltung einsehen;
- b) Inspektionen und Besichtigungen in der Kantonsverwaltung vornehmen. Das zuständige Regierungsratsmitglied ist vorher zu orientieren;
- c) Angestellte der Kantonsverwaltung befragen.

³Sofern die Kommission nicht ausnahmsweise etwas anderes beschliesst, ist das zuständige Regierungsratsmitglied berechtigt, an den Befragungen nach Buchstabe c teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

⁴Werden diese Rechte ganz oder teilweise verweigert, entscheidet das Büro des Landrats¹⁸, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

⁵Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und die Geheimhaltung sind zu beachten.

⁶Stellt die Kommission Mängel fest, kann sie der verantwortlichen Behörde Empfehlungen abgeben. Diese hat dazu Stellung zu nehmen.

3. Bezüglich der Finanzkontrolle

¹Im Rahmen ihres Auftrags können die Kommissionen die Finanzkontrolle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und sie zu beraten.

²Die Kommissionen können ohne Weiteres Berichte der Finanzkontrolle einsehen und Angestellte der Finanzkontrolle befragen. Die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht sind zu beachten.

¹⁷ Bezeichnung gemäss bisher geltender GO; «Büro des Landrats» entspricht ab 1. Juni 2012 der «Ratsleitung».

¹⁸ Bezeichnung gemäss bisher geltender GO; «Büro des Landrats» entspricht ab 1. Juni 2012 der «Ratsleitung».

2.3121**4. Amtsgeheimnis a) Begriff**

¹ Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen, Akten und Auskünfte, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

² Im Zweifelsfall bestimmt der Regierungsrat, welche Tatsachen, Akten und Auskünfte dem Amtsgeheimnis unterstehen.

b) Verfahren bei Akteneinsicht

¹ Soweit es zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich ist, kann der Regierungsrat, statt Akteneinsicht zu gewähren, der Kommission einen umfassenden Bericht zur Sache erstatten.

² Beharrt die Kommission trotz des Berichts des Regierungsrats darauf, die Akten einzusehen, trägt sie das Anliegen dem Büro des Landrats¹⁹ vor. Dieses sichtet die betroffenen Akten und entscheidet, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

c) Verfahren bei Befragungen

¹ Der Regierungsrat kann seine Mitglieder und Angestellte der Kantonsverwaltung vom Amtsgeheimnis entbinden, damit diese vor den Kommissionen aussagen dürfen.

² Wenn der Regierungsrat die betroffenen Personen nicht vom Amtsgeheimnis entbindet, orientiert er die Kommission mit einem umfassenden Bericht zur Sache.

³ Beharrt die Kommission trotz des Berichts des Regierungsrats darauf, die betroffenen Personen zu befragen, trägt sie das Anliegen dem Büro des Landrats²⁰ vor. Dieses entscheidet, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

Artikel 43 Auskunftsrecht

Die Kommissionen haben Anspruch darauf, vom zuständigen Regierungsratsmitglied periodisch, mindestens aber zweimal pro Jahr, orientiert zu werden.

Artikel 44 Konkordatsgeschäfte

¹ Das zuständige Regierungsmitglied informiert die zuständige Sachkommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen.

² Beabsichtigt der Regierungsrat, mit einem oder mehreren Kantonen formelle Vertragsverhandlungen aufzunehmen, hört er die zuständige Sachkommission vorher an.

¹⁹ Bezeichnung gemäss bisher geltender GO; «Büro des Landrats» entspricht ab 1. Juni 2012 der «Ratsleitung».

²⁰ Bezeichnung gemäss bisher geltender GO; «Büro des Landrats» entspricht ab 1. Juni 2012 der «Ratsleitung».

2.3121

³Ersuchen ein oder mehrere Kantone den Regierungsrat um Vertragsverhandlungen, hört dieser die zuständige Sachkommission an, sobald er zum ersten Mal zu einem ausformulierten Entwurf oder zu zentralen Einzelfragen Stellung nimmt. Verzichtet der Regierungsrat von sich aus auf Vertragsverhandlungen, entfällt die Anhörungspflicht.

⁴Darüber hinaus hört der Regierungsrat die zuständige Sachkommission vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen zum interkantonalen Vertrag an.

⁵Bei jeder Anhörung hat die zuständige Sachkommission das Recht, dem Regierungsrat Empfehlungen zu erteilen.

⁶Diese Bestimmung gilt nur für rechtsetzende interkantonale Verträge.

Artikel 45 Geheimhaltungspflicht

¹Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

²Verhandlungen in den Kommissionen und die Kommissionsprotokolle sind vertraulich zu behandeln.

³Die Kommission bestimmt, wem die Protokolle zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmsweise kann das Kommissionspräsidium darüber entscheiden; es hat die Kommission nachträglich über seinen Entscheid zu orientieren.

⁴Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion oder ihre Gruppierung über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und über die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.

⁵Soweit das Amtsgeheimnis betroffen ist, richtet sich die Geheimhaltungspflicht nach der Verordnung über den Landrat²¹. Diese lautet dazu wie folgt²²:

¹Soweit die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmenden an Kommissionssitzungen Kenntnis von Tatsachen, Akten oder Auskünften erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.

²Die Rechte und Pflichten der Kommissionen gelten auch für deren Ausschüsse.

³Beschäftigen sich die Kommissionen mit den Gerichten oder mit selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, handelt anstelle des Regierungsrats das zuständige Gericht beziehungsweise das zuständige Organ der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

²¹ RB 2.3111

²² Massgeblich bleibt die Landratsverordnung (RB 2.3111). Die hier abgebildeten Informationsrechte sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

2.3121

⁶Nach Erledigung der Arbeit in der Kommission sind vertrauliche Kommissionsakten geheim zu halten. Sie können der Standeskanzlei abgeliefert werden.

Artikel 46 Zusammenwirken

¹Die Präsidien der ständigen Kommissionen besprechen Abgrenzungen und gegenseitige Ergänzungen der Kommissionstätigkeit. Bei Bedarf können sie das Präsidium der Kantonalbankkommission beiziehen.

²Das Landratspräsidium lädt die Kommissionspräsidien bei Bedarf zu einer Sitzung ein, jährlich jedoch mindestens einmal.

³Das Ratspräsidium führt den Vorsitz und entscheidet allfällige Streitigkeiten nach Absatz 1. Es sorgt für die Koordination der Aufgaben, die den Kommissionen einerseits und der Ratsleitung andererseits übertragen sind.

Artikel 47 Sekretariat

¹Das Ratssekretariat nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

²Es führt das Protokoll, sofern die Kommission nach Absprache mit dem zuständigen Regierungsratsmitglied hierfür nicht das Sekretariat der sachbezogenen Direktion beansprucht.

2. Unterabschnitt: Ständige Kommissionen

a) Arten und allgemeine Regeln

Artikel 48 Arten

¹Der Landrat wählt das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder der folgenden ständigen Kommissionen:

- a) Aufsichtskommissionen:
 - a) Staatspolitische Kommission;
 - b) Finanzkommission.
- b) Sachkommissionen:
 - 1. Baukommission;
 - 2. Bildungs- und Kulturkommission;
 - 3. Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission;
 - 4. Justizkommission;
 - 5. Sicherheitskommission;
 - 6. Volkswirtschaftskommission.

2.3121

Artikel 49 Zusammensetzung

Die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission bestehen aus je elf Mitgliedern, die übrigen sechs ständigen Kommissionen aus je sieben Mitgliedern.

Artikel 50 Amtsdauer

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre, jene der Präsidien und Vizepräsidien zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind Wiederwahlen möglich.

Artikel 51 Berichterstattung an den Landrat

¹Die Präsidien der Staatspolitischen Kommission und der Finanzkommission erstatten dem Landrat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit.

²Diese Berichte werden zur Diskussion im Landrat traktandiert.

³Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Finanzdirektion orientiert den Rat zudem jährlich mindestens einmal über den Finanzplan des Regierungsrats und über dessen Entwicklung.

Artikel 52 Mitbericht anderer Kommissionen

¹Kommissionen, die von einem Sachgeschäft einer anderen Kommission mitbetroffen sind, können das Geschäft ebenfalls prüfen und der federführenden Kommission einen Mitbericht zustellen.

²Um die Rechte der mitbetroffenen Kommissionen nach Absatz 1 zu gewährleisten, führt das Ratssekretariat eine Liste sämtlicher zugeordneter Sachgeschäfte. Es stellt diese Liste sämtlichen Kommissionen rechtzeitig zu.

³Kommissionen, die von ihrem Recht nach dieser Bestimmung Gebrauch machen wollen, teilen das unverzüglich der federführenden Kommission und dem Ratspräsidium mit.

⁴Darüber hinaus kann die federführende Kommission die mitbetroffene Kommission von sich aus zu einem Mitbericht einladen.

3. Unterabschnitt: b) Die einzelnen Kommissionen

Artikel 53 Staatspolitische Kommission

¹Die Staatspolitische Kommission:

a) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung des Regierungsrats und der Kantonsverwaltung;

2.3121

- b) bearbeitet übergeordnete politische Ziele und Leitsätze des Landrats;
- c) berät die regierungsrätlichen Planungen, die dem Landrat zur Kenntnis zu bringen sind, namentlich das Regierungsprogramm, soweit nicht ausdrücklich eine andere Kommission dafür zuständig ist;
- d) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den Geschäftsgang der Gerichte;
- e) prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrats über die Kantonsverwaltung und jenen des Obergerichts über die Rechtspflege im Kanton Uri;
- f) prüft Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat, gegen das Obergericht sowie gegen deren Mitglieder, soweit die Gesetzgebung den Landrat als zuständig erklärt;
- g) überwacht die Geschäftsführung des Kantonsspitals;
- h) bearbeitet weitere Geschäfte, die mit der allgemeinen Oberaufsicht des Landrats zusammenhängen.

²Zudem übernimmt die Staatspolitische Kommission die Aufgaben der Sachkommission für das Landammannamt.

Artikel 54 Finanzkommission

¹Die Finanzkommission:

- a) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den gesamten Finanzhaushalt;
- b) prüft den Voranschlag und die Rechnung der Kantonsverwaltung;
- c) prüft sämtliche Vorschuss- und Nachtragskreditbegehren;
- d) prüft den Finanzhaushalt des Kantonsspitals;
- e) berät den Finanzplan.

²Zudem übernimmt die Finanzkommission die Aufgaben der Sachkommission für die Finanzdirektion.

Artikel 55 Sachkommissionen a) Aufgaben im Allgemeinen

¹Die Sachkommissionen prüfen alle Sachgeschäfte, die der Regierungsrat dem Landrat vorlegt und die nicht zum Aufgabenbereich der Staatspolitischen oder der Finanzkommission gehören. Als Sachgeschäfte gelten auch schriftliche Berichte, die der Regierungsrat dem Landrat vorlegt.

²Jede Sachkommission prüft jene Geschäfte, die ihrer sachverwandten regierungsrätlichen Direktion entstammen.

Artikel 56 b) Besondere Aufgaben

¹Die Justizkommission prüft neben den allgemeinen Aufgaben die folgenden Angelegenheiten:

2.3121

- a) Begnadigungsgesuche;
- b) Petitionen, die das Präsidium nicht selbstständig dem Landrat zur Kenntnis bringt oder für die der Landrat eine Weiterbehandlung beschliesst.

²Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission prüft neben den allgemeinen Aufgaben die folgenden Angelegenheiten des Kantonsspitals:

- a) den Globalkredit,
- b) den Grobleistungsauftrag,
- c) den Rechenschaftsbericht und
- d) die Jahresrechnung.

Artikel 57 Kantonalkommission

¹Für die Kantonalkommission gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Urner Kantonalkommission²³. Diese lauten²⁴:

¹ Der Landrat wählt die landrätliche Kantonalkommission. Diese besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

² Die Kommission prüft, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie kann von der externen Revisionsstelle Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.

³ Sie erstattet dem Landrat Bericht und beantragt, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu genehmigen oder zurückzuweisen.

²In die Kantonalkommission ist nur wählbar, wer nicht einem Organ der Urner Kantonalkommission angehört und keine Kader- oder Kontrollfunktion bei einer anderen Bank wahrnimmt.

4. Unterabschnitt: Nichtständige Kommissionen

Artikel 58 Wahl

¹Ausnahmsweise kann der Landrat zur Behandlung eines Geschäfts nichtständige landrätliche Prüfungskommissionen einsetzen.

²Gestützt auf den Grundsatzbeschluss des Landrats wählt die Ratsleitung die Kommissionen und bestimmt die Anzahl Mitglieder. Der Landrat kann im Einzelfall beschliessen, die Mitgliederzahl selbst festzulegen oder die Kommissionsmitglieder selbst zu wählen.

²³ RB 70.1311

²⁴ Massgeblich bleibt das Gesetz über die Urner Kantonalkommission (RB 70.1311). Die hier abgeleiteten Informationsrechte sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

2.3121

³Ausnahmsweise kann die Ratsleitung von sich aus landrätliche Kommissionen ernennen oder auf deren Ernennung verzichten.

⁴Die Wahlinstanz bestimmt das Präsidium der Kommission, das Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder.

Artikel 59 Aufgabe und Amtsdauer

¹Die nicht ständige Kommission erfüllt den Auftrag, für den sie gewählt worden ist.

²Ihre Amtsdauer erlischt mit der Erledigung des bezüglichen Auftrags.

**5. Unterabschnitt: Vertretung in interparlamentarischen
Geschäftsprüfungskommissionen****Artikel 60** Wahl, Amtsdauer und Berichterstattung

¹Die entsprechende Sachkommission wählt aus ihren Reihen die Vertretung in jene interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen, die ihr Sachgebiet betreffen. Die Namen der Gewählten sind umgehend der Standeskanzlei zu melden.

²Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, werden diese Vertretungen für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Landrats gewählt.

³Die Vertretung in interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen erstattet dem Landrat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie bestimmt die Form und die Art der Berichterstattung.

⁴Die Berichte der Vertretungen werden zur Diskussion im Landrat traktantiert.

6. Unterabschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission**Artikel 61** Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

Der Landrat kann nach den Bestimmungen der Landratsverordnung²⁵ eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

²⁵ RB 2.3111

2.3121

5. Abschnitt: **Ratsdienste**

1. Unterabschnitt: Ratssekretariat

Artikel 62 Wahl und Unterstellung

¹ Der Landrat wählt auf Antrag der Ratsleitung das Ratssekretariat, das ausschliesslich dem Landrat, der Ratsleitung, dem Landratspräsidium und den Kommissionen zur Verfügung steht.

² Das Ratssekretariat wird im Auftragsverhältnis nach der Nebenamtsverordnung²⁶ beschäftigt oder nach der Personalverordnung²⁷ angestellt.

³ Das Ratssekretariat ist fachlich dem Landratspräsidium unterstellt. Administrativ ist es der Standeskanzlei angegliedert.

Artikel 63 Aufgaben

¹ Im Rahmen der Geschäftsordnung des Landrats bestimmt die Ratsleitung die Aufgaben, die das Ratssekretariat zu erfüllen hat.

² Das Ratssekretariat hat namentlich:

- a) das Protokoll im Ratsplenum zu führen;
- b) die Kommissionssitzungen zu planen, zu organisieren und zu koordinieren;
- c) die Sekretariatsarbeit für die ständigen und nicht ständigen Kommissionen zu besorgen, sofern die Kommission nach Absprache mit dem zuständigen Regierungsratsmitglied hierfür nicht das Sekretariat der sachbezogenen Direktion beansprucht;
- d) Dokumentationsaufträge und weitere Aufträge des Landratspräsidiums, der Ratsleitung oder einzelner Kommissionspräsidien zu erfüllen. Umfangreiche Aufträge einzelner Kommissionspräsidien sind vorgängig vom Landratspräsidium zu genehmigen;
- e) den Landrat, die Ratsleitung und das Landratspräsidium in Rechts- und Verfahrensfragen zu beraten, soweit hierfür nicht der Rechts- und Beschwerdedienst beansprucht wird.

2. Unterabschnitt: Landweibel

Artikel 64 Aufgaben

¹ Der Landweibel bedient den Landrat, das Landratspräsidium, die Ratsleitung und die landrätlichen Kommissionen.

²⁶ RB 2.2251

²⁷ RB 2.4211

2.3121

²Er erstellt die Sitzgeld- und Spesenliste und besorgt die Auszahlung, soweit diese nicht auf anderem Weg erfolgt.

3. Unterabschnitt: Standeskanzlei**Artikel 65** Aufgaben

Die Standeskanzlei besorgt die administrativen Sekretariatsarbeiten des Landrats, soweit sie nicht dem Ratssekretariat oder dem Landweibel obliegen.

5. Kapitel: SITZUNGEN DES LANDRATS**1. Abschnitt: Sessionen****Artikel 66** Sessionsplanung

¹Der Landrat tagt regelmässig in eintägigen Sessionen. Wenn es die Anzahl oder die Art der Geschäfte erfordern, kann die Ratsleitung mehrtägige Sessionen anordnen.

²Die Ratsleitung legt die Termine für die Sessionen im Verlauf des ersten Semesters des Vorjahres fest. Sie berücksichtigt dabei ihre Geschäftsplanung. Bevor sie die Sessionstermine festlegt, hört sie den Regierungsrat an.

³Das Ratssekretariat teilt diese Termine den Ratsmitgliedern mit und veröffentlicht sie anschliessend im Amtsblatt.

Artikel 67 Ort und Dauer der Sessionen, Sitzungen der Fraktionen

¹Die Sitzungen des Landrats finden in der Regel im Landratssaal zu Altdorf statt.

²Jede Session beginnt in der Regel um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. In besonderen Fällen kann das Landratspräsidium davon abweichen.

Artikel 68 Einberufung zur einzelnen Session

¹Der Landrat soll spätestens 14 Tage vor Sessionsbeginn einberufen werden.

²Die Ratsleitung beruft den Landrat zur Session ein, indem sie den Zeitpunkt, den Ort und die Traktanden für die Session festlegt. Dazu hört sie den Regierungsrat vorher an.

2.3121

³Eine ausserordentliche Session ist einzuberufen, wenn das Landratspräsidium das anordnet oder wenn 15 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat das verlangen und die zu behandelnden Geschäfte nennen. Gestützt darauf verfährt die Ratsleitung nach Absatz 1.

⁴Das Ratssekretariat veröffentlicht die Einberufung mit der Traktandenliste im Amtsblatt, nachdem der Landrat damit bedient ist.

2. Abschnitt: **Geschäfte**

Artikel 69 Geschäftsplanung

¹Die Ratsleitung erarbeitet eine Jahresplanung der zu behandelnden Landratsgeschäfte. Sie passt diese Planung regelmässig an und bedient die Fraktionspräsidien und die Präsidien der ständigen Kommissionen damit.

²Grundlage für die Geschäftsplanung sind:

- a) die nach der Gesetzgebung vorgesehenen, wiederkehrenden Landratsgeschäfte;
- b) die Botschaften des Regierungsrats, die regelmässig einen Bericht zur Sache und einen Antrag dazu enthalten;
- c) besondere Berichte des Regierungsrats, die in der Geschäftsordnung vorgesehen sind;
- d) die eingereichten, aber noch nicht erledigten parlamentarischen Vorstösse;
- e) weitere Geschäfte, die der Landrat nach der Geschäftsordnung zu erledigen hat, wie Wahlen und dergleichen.

³Als Grundlage für die Geschäftsplanung unterbreitet der Regierungsrat der Ratsleitung rechtzeitig eine Übersicht über die geplanten Landratsgeschäfte.

Artikel 70 Geschäftsverzeichnis

¹Das Ratssekretariat führt ein Verzeichnis der Geschäfte, die beim Landrat hängig sind. Das Geschäftsverzeichnis ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

²Es arbeitet dabei mit der Standeskanzlei zusammen.

Artikel 71 Unterlagen a) im Allgemeinen

¹Die Beratungsunterlagen sind den Ratsmitgliedern so frühzeitig zuzustellen, dass die Zeit für die Kommissionsberatungen ausreicht.

²Botschaften und Berichte des Regierungsrats sollen den Mitgliedern des Landrats spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen, Anträge der Kommissionen spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn zugestellt werden.

³Die Standeskanzlei bedient den Landrat mit diesen Unterlagen.

2.3121**Artikel 72** b) Bei Rechtserlassen

¹Jedes Mitglied des Landrats erhält ohne Weiteres die Liste der Behörden und Organisationen, die zur Vernehmlassung eingeladen wurden, und die Liste der eingegangenen Vernehmlassungen.

²Zudem hat jedes Mitglied des Landrats das Recht, die Vernehmlassungen zu einem Geschäft, das im Landrat behandelt wird, bei der zuständigen Direktion einzusehen oder zu bestellen.

³Bei umfangreichen Änderungen eines Rechtserlasses sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem gesamten Erlass anschaulich darzustellen.

Artikel 73 Archivierung

¹Die Standeskanzlei und danach das Staatsarchiv archivieren die Akten des Landrats.

²Jede Landratskommission hat zu diesem Zweck dokumentarisch bedeutungsvolle Akten abzuliefern.

³Jedes Ratsmitglied kann seine persönlichen Ratsakten der Standeskanzlei zur Entsorgung übergeben.

3. Abschnitt: Kleidung, Sitzordnung, Teilnehmende, Öffentlichkeit und Medien**Artikel 74** Kleidung

Zur konstituierenden Sitzung einer jeden Legislaturperiode erscheinen die Ratsmitglieder in festlicher, zu den übrigen Sitzungen in gepflegter Kleidung.

Artikel 75 Sitzordnung

¹Das Ratspräsidium, das Vizepräsidium, die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen, das jeweilige Kommissionspräsidium, die Mitglieder des Regierungsrats und der Protokollführer oder die Protokollführerin nehmen die für sie bestimmten Sitzplätze ein.

²Die übrigen Ratsmitglieder sitzen entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit und innerhalb des Fraktionsblocks nach der verfassungsmässigen Reihenfolge der Gemeinden. In diesem Rahmen legt die Ratsleitung auf Vorschlag des Ratssekretariats die Sitzordnung jährlich für die der Juni-Session folgende Session fest.

³Für die konstituierende Sitzung bestimmt das Ratssekretariat die Sitzordnung. Dabei sind die Bestimmungen dieses Artikels möglichst zu beachten.

2.3121

⁴Ratsmitglieder, die einen parlamentarischen Vorstoss zu begründen haben, nehmen den für das Kommissionspräsidium bestimmten Platz ein.

Artikel 76 Teilnahme der Regierungsmitglieder

Die Mitglieder des Regierungsrats nehmen an den Sitzungen des Landrats mit beratender Stimme teil.

Artikel 77 Teilnahme des Obergerichtspräsidiums

¹Das Obergerichtspräsidium hat die Geschäfte des Gerichts, namentlich den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege, im Landrat selbst zu vertreten.

²Das Landratspräsidium kann das Obergerichtspräsidium zur Teilnahme verpflichten.

Artikel 78 Öffentlichkeit

¹Die Verhandlungen des Landrats sind öffentlich, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

²Begnadigungsgesuche werden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

³Aus wichtigen Gründen kann der Landrat die Öffentlichkeit auch in anderen Fällen ausschliessen. Derartige Anträge werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

Artikel 79 Besucherinnen und Besucher

¹Die Besucher und Besucherinnen haben den öffentlichen Verhandlungen von der Tribüne aus zu folgen. Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung zu enthalten.

²Wer sich nicht an Ordnung und Anstand hält, wird auf Anordnung des Landratspräsidiums aus dem Saal gewiesen.

³Bei allgemeiner Unordnung auf der Tribüne oder bei beharrlicher Störung kann das Landratspräsidium die Tribüne gänzlich räumen lassen.

Artikel 80 Medien

¹Medienberichterstatte und Medienberichterstatte rinnen, die bei der Standeskanzlei gemeldet sind, erhalten im Sitzungssaal einen Platz zugewiesen.

²Die Standeskanzlei stellt ihnen die Einladungen, Traktandenlisten, Vorlagen und Berichte, die an die Ratsmitglieder gehen und in öffentlicher Sitzung verhandelt werden, ebenfalls zur Verfügung.

2.3121**Artikel 81** Bild- und Tonaufnahmen

¹ Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Landratspräsidiums zulässig.

² Tonaufnahmen sind grundsätzlich gestattet. Das Landratspräsidium kann Tonaufnahmen ausnahmsweise untersagen.

4. Abschnitt: Verhandlungsordnung**1. Unterabschnitt: Vorfagen****Artikel 82** Traktandenliste

¹ Bei der Eröffnung der Sitzung unterbreitet das Landratspräsidium dem Landrat die Traktandenliste zur Genehmigung.

² Die Aufnahme neuer Geschäfte vor erfolgter Genehmigung und die Veränderung der Traktandenliste nach der Genehmigung bedürfen des absoluten Mehrs.

Artikel 83 Beschlussfähigkeit

¹ Der Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist²⁸.

² Das Landratspräsidium und die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen wachen darüber, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Unterabschnitt: Beratung der einzelnen Geschäfte**Artikel 84** Einleitung

Das Landratspräsidium erklärt die Behandlung des zur Beratung stehenden Ratsgeschäftes als eröffnet. Es erteilt das Wort zur Eintretensfrage.

Artikel 85 Eintretensfrage

¹ Bei allen Geschäften ist zuerst die Eintretensfrage zu entscheiden.

² Auf gesonderte Beratung und Entscheidung der Eintretensfrage kann verzichtet werden, wenn das Geschäft aus einem nicht teilbaren Antrag besteht.

³ Nach Beginn der Beratung in der Sache kann kein Antrag auf Nichteintreten mehr gestellt werden. Das Recht, die Ablehnung des Geschäfts zu beantragen, bleibt davon unberührt.

²⁸ Art. 80 Abs. 1 KV (RB 1.1101)

2.3121

Artikel 86 Detailberatung

¹ Gliedert sich eine Vorlage in mehrere Artikel oder Abschnitte, so wird nach Erledigung der Eintretensfrage die artikel- bzw. abschnittsweise Beratung eröffnet.

² Anträge aus der Ratsmitte sind nur zulässig zu Bestimmungen, die der Regierungsrat oder die zuständige landrätliche Prüfungskommission zur Änderung oder Ergänzung vorschlagen oder die mit solchen Bestimmungen in einem engen Sachzusammenhang stehen.

³ Nach Schluss der Detailberatung beschliesst der Landrat über das Rückkommen auf einzelne Artikel bzw., falls abschnittsweise Detailberatung stattgefunden hat, auf einzelne Abschnitte.

⁴ Danach wird die Schlussabstimmung über das Ganze vorgenommen.

Artikel 87 Worterteilung

¹ Das Wort wird vom Landratspräsidium erteilt, und zwar nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

² Mit Ausnahme der Kommissionsberichterstatter oder -berichterstatterinnen und der Mitglieder des Regierungsrats darf niemand mehr als zweimal zum selben Gegenstand sprechen. Das Landratspräsidium kann ausnahmsweise erneut das Wort erteilen.

³ Kein Redner und keine Rednerin darf unterbrochen werden. Vorbehalten bleibt das Recht des Landratspräsidiums, nach der Bestimmung über die Rededisziplin einzugreifen.

⁴ Will sich das Landratspräsidium an der Beratung beteiligen oder einen Antrag stellen, so führt während dieser Zeit das Vizepräsidium den Vorsitz.

Artikel 88 Rededisziplin

¹ Weicht ein sprechendes Ratsmitglied vom Gegenstand der Verhandlungen ab, hat das Landratspräsidium es zur Sache zu mahnen.

² Verletzt ein sprechendes Ratsmitglied den parlamentarischen Anstand, insbesondere durch beleidigende Äusserungen, ruft das Landratspräsidium es zur Ordnung.

³ Fruchtet die Mahnung nichts, entzieht das Landratspräsidium dem fehlbaren Ratsmitglied das Wort. Über Einsprachen gegen den Entzug entscheidet der Landrat.

⁴ In besonders schweren Fällen, z. B. bei fortgesetzten Schmähungen, Zwischenrufen, Unruhe und Tätlichkeiten, kann das Landratspräsidium die Wegweisung des fehlbaren Ratsmitgliedes beantragen. Der Landrat stimmt über diesen Antrag sofort ohne Diskussion ab.

⁵ Weigert sich das weggewiesene Ratsmitglied, den Saal zu verlassen, so unterbricht das Landratspräsidium die Sitzung und verschafft dem Beschluss auf geeignete Weise Nachachtung.

2.3121**Artikel 89** Form der Voten

¹Die Anredeformel lautet: «Herr Präsident, meine Damen und Herren» bzw. «Frau Präsidentin, meine Damen und Herren.»

²Die Redner und Rednerinnen sollen sich möglichst kurz fassen.

Artikel 90 Anträge

¹Jedes Mitglied des Landrats und des Regierungsrats hat das Recht, Anträge und Anfragen zu stellen.

²Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Antrag zu formulieren. Bei Unklarheit oder bei schwierigen Anträgen kann das Landratspräsidium anordnen, dass der Antrag schriftlich eingereicht wird.

³Ist ein Antrag vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zurückgezogen worden, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.

Artikel 91 Schluss der Beratung

Wird das Wort in der offenen Beratung nicht mehr verlangt oder ist der Ratsentscheid auf Schluss der Diskussion wirksam geworden, so erklärt das Landratspräsidium die Beratung als abgeschlossen. Nach dieser Erklärung darf niemand mehr das Wort zur Sache ergreifen.

Artikel 92 Rückkommen

¹Der Rat kann innerhalb der Session mit einem Ordnungsantrag auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen.

²Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Rückkommensantrag kurz zu erläutern. Eine Diskussion findet nicht statt.

³Erforderlich ist die Zweidrittelmehrheit sowohl für den Beschluss auf Rückkommen als auch für den Beschluss, einen bereits getroffenen Entscheid in der Sache zu ändern.

⁴Nicht als Rückkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Rückkommen im Rahmen der Detailberatung.

Artikel 93 Zweite Lesung

¹Alle Rechtsvorlagen, die der Landrat behandelt, können einer zweiten Lesung unterstellt werden.

²Der Antrag auf eine zweite Lesung muss vor der Schlussabstimmung gestellt werden.

³Für die zweite Lesung werden grundsätzlich keine zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und keine weiteren Abklärungen getroffen. Andernfalls hat der Landrat das Geschäft mit einem Ordnungsantrag an den Regierungsrat oder an die Kommission zurückzuweisen.

2.3121

3. Unterabschnitt: Abstimmungsordnung

Artikel 94 Einleitung und Schluss des Abstimmungsverfahrens

¹Anträge, die unbestritten sind, werden vom Landratspräsidium ohne Abstimmung als angenommen erklärt. Jedes Ratsmitglied kann jedoch eine Abstimmung verlangen.

²Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so hat jedes Ratsmitglied das Recht, die getrennte Abstimmung zu verlangen.

³Vor der Abstimmung wiederholt das Landratspräsidium die eingegangenen Anträge und nennt deren Antragsteller oder Antragstellerin. Als dann erläutert es die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Über Einwendungen entscheidet der Landrat, bevor zur Abstimmung geschritten wird.

⁴Nach erfolgter Abstimmung hält das Landratspräsidium den Antrag fest, den der Landrat beschlossen hat.

Artikel 95 Vorgehen bei Abstimmungen

¹Das Landratspräsidium stellt zunächst fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und gegebenenfalls welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

²Als dann nimmt es die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen;
- b) stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge, der Abänderungsanträge oder der Hauptanträge je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind jeweils nur zwei Anträge in eine Abstimmung zu nehmen, und zwar so:
 1. zuerst werden die Anträge einzelner Ratsmitglieder, je zu zweien, einander gegenübergestellt;
 2. der obsiegende Antrag wird dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenübergestellt;
 3. der obsiegende Antrag wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt;
 4. der obsiegende Antrag wird dem Antrag in der regierungsrätlichen Botschaft gegenübergestellt. Erklärt sich der Regierungsrat mit dem obsiegenden Antrag einverstanden, entfällt die Gegenüberstellung mit dem regierungsrätlichen Antrag.

³Die Zustimmung zu einem erledigten Antrag verpflichtet nicht zur Zustimmung zu einem gleichen Antrag, der später zur Abstimmung gelangt.

2.3121**Artikel 96** Art der Stimmabgabe

¹Die Abstimmung erfolgt:

- a) durch offenes Handmehr. Kann das Landratspräsidium dabei das Mehr nicht eindeutig feststellen, hat es eine Zählung der Stimmen oder eine Wiederholung der Abstimmung anzuordnen. Die Stimmen sind zudem zu zählen, wenn der Landrat das auf Antrag eines Ratsmitglieds beschliesst. Derartige Anträge müssen vor der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses gestellt werden;
- b) durch geheime Abstimmung in den vorgeschriebenen Fällen oder wenn 15 Ratsmitglieder einem solchen Antrag zustimmen. Bei geheimen Abstimmungen zählen die Stimmentzähler und Stimmentzählerinnen die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel, ermitteln das erforderliche Mehr und teilen das Ergebnis dem Landratspräsidium mit, das es dem Rat zur Kenntnis bringt;
- c) durch Namensaufruf, wenn 15 Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen, jedoch nur in Sachgeschäften und sofern nicht geheime Abstimmung stattfindet. Dabei gilt Folgendes:
 1. das Landratspräsidium setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest;
 2. die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in das Protokoll eingetragen;
 3. als Stimmende dürfen nur diejenigen Mitglieder gezählt werden, welche die Stimme unmittelbar nach dem Aufruf ihres Namens abgegeben haben.

²Bei Wahlen ist der Namensaufruf unzulässig.

³Über Begnadigungsgesuche wird stets geheim abgestimmt.

4. Unterabschnitt: Beschlussfassung

Artikel 97 Begriffe der verschiedenen Mehrheiten

Es bedeuten:

- a) einfaches Mehr: Mehrheit der Stimmenden;
- b) absolutes Mehr: Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Dabei wird die Person des Landratspräsidenten oder der Landratspräsidentin mitgezählt;
- c) Zweidrittelsmehr: zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder.

Artikel 98 Erforderliches Mehr

¹Der Landrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Geschäftsordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

2.3121

²Verfassungs- und Gesetzesvorlagen verabschiedet er mit absolutem Mehr.

³Wenn für einen Beschluss das absolute Mehr oder das Zweidrittelsmehr erforderlich ist, teilt das Landratspräsidium bei der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses mit:

- a) die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder;
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen;
- c) das absolute Mehr bzw. die Zweidrittelsmehrheit und
- d) die Zahl der dafür und dagegen abgegebenen Stimmen.

Artikel 99 Stimme des Landratspräsidiums

¹Bei offenen Abstimmungen stimmt das Landratspräsidium nicht. Stattdessen gibt es bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

²Bei Wahlen und bei geheimen Abstimmungen stimmt das Landratspräsidium mit. Seine Stimme wird zur Berechnung des Mehrs mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 100 Elektronische Abstimmung

¹Sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, werden die Stimmen bei Abstimmungen elektronisch ausgezählt.

²Bei offenen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landratsmitglieder aufgezeigt. Bei geheimen Abstimmungen dagegen wird das Abstimmungsergebnis nur als Summe dargestellt.

³Abstimmungen mit Namensaufruf werden nicht elektronisch ausgezählt.

5. Unterabschnitt: Ordnungsanträge

Artikel 101 Arten

Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung der Geschäftsordnung;
- b) Anträge zur Form der Beratung, namentlich solche auf geheime Verhandlung;
- c) Rückkommensanträge;
- d) Rückweisungsanträge, d. h. Anträge, ein Geschäft an den Regierungsrat, an die vorberatende Kommission oder an eine neu zu wählende Kommission zurückzuweisen. Die Rückweisung kann mit Direktiven verbunden werden;
- e) Anträge auf Unterbruch der Verhandlung, Verschiebung des Geschäftes, Abbruch der Sitzung oder Vertagung der Session;
- f) Anträge auf Schluss der Diskussion.

2.3121**Artikel 102** Behandlung

¹Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden, soweit sich nicht aus der Geschäftsordnung eine Einschränkung ergibt.

²Sie sind vor jedem anderen Antrag zu beraten und zu erledigen. Diskussionen und Beschlüsse haben sich in diesen Fällen auf den Ordnungsantrag zu beschränken.

³Der Antrag auf Schluss der Diskussion wird ohne Begründung und ohne Beratung sofort zur Abstimmung gebracht. Zur Annahme ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ist der Antrag angenommen, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

⁴Über Anträge auf geheime Verhandlung wird geheim abgestimmt.

6. Unterabschnitt: Das Landratsprotokoll

Artikel 103 Allgemeine Bestimmungen

¹Das Ratssekretariat führt das Protokoll des Landrats. Die Ratsleitung ordnet die Stellvertretung. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Regierungsrat kann die Ratsleitung auf Mitarbeitende der Standeskanzlei zurückgreifen.

²Die Ratsleitung genehmigt das Protokoll der Session so rasch als möglich.

³Das Protokoll wird periodisch dem Staatsarchiv abgeliefert.

Artikel 104 Einwendungen

¹Einwendungen gegen die Abfassung des Protokolls sind bis zur übernächsten Session schriftlich beim Landratspräsidium anzubringen.

²Die Ratsleitung entscheidet darüber vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Landrats.

³Die Erledigung wird zu Beginn der Sitzung dem Landrat bekannt gegeben. Bei Einspruch entscheidet der Landrat sofort, wobei sich an der Verhandlung nur diejenigen Ratsmitglieder beteiligen dürfen, die an der protokollierten Verhandlung teilgenommen haben.

⁴Die Berichtigung des Protokolls darf sich nur auf die Redaktion, auf Auslassungen und auf offenkundige Irrtümer beziehen. Sie darf keine Änderung der Beschlüsse bewirken.

Artikel 105 Inhalt und Beilagen

¹Das Landratsprotokoll enthält:

a) Ort, Datum und Zeit der Sitzung;

b) die Namen des oder der Vorsitzenden, des Protokollführers oder der Protokollführerin und der abwesenden Mitglieder;

2.3121

- c) die Beratungsgegenstände;
- d) die zur Abstimmung gelangten Anträge und die Namen der Antragsteller und Antragstellerinnen;
- e) die Beschlüsse, gegebenenfalls mit summarischer Wiedergabe der Motive;
- f) bei Auszählung die Abstimmungsergebnisse;
- g) bei Abstimmungen unter Namensaufruf die Namen der Stimmenden und ihr Votum;
- h) die Handhabung der Ausstandspflicht;
- i) die Erklärungen zu Protokoll, sofern sie unmittelbar bei der Behandlung des betreffenden Geschäftes, spätestens unmittelbar nach Fassung eines Beschlusses abgegeben werden;
- j) sonstige durch die Geschäftsordnung oder anderweitige Vorschrift verlangte oder durch Ratsbeschluss angeordnete Angaben;
- k) Anregungen einzelner Ratsmitglieder im Zusammenhang mit Rückweisionsanträgen oder mit einer zweiten Lesung;
- l) die Unterschrift des Landratspräsidiums und des Protokollführers oder der Protokollführerin.

²Dem Protokoll sind beizuheften:

- a) die Anträge des Regierungsrats und der Kommissionen sowie die Botschaften und Berichte zu jedem Geschäft;
- b) die schriftlich abgegebenen Anträge;
- c) die schriftliche Begründung parlamentarischer Vorstösse;
- d) allfällige weitere Dokumente.

Artikel 106 Tonaufzeichnung

¹Die öffentlichen Verhandlungen des Landrats werden mit einem geeigneten Tonträger vollständig aufgezeichnet.

²Das Staatsarchiv bewahrt diese Tonträger auf. Sie können dort von jeder Person abgehört werden. Vorbehalten bleiben Landratsprotokolle über nicht öffentliche Landratsgeschäfte.

Artikel 107 Veröffentlichung

¹Das Ratssekretariat veröffentlicht im Amtsblatt einen Auszug aus dem Landratsprotokoll.

²Die Standeskanzlei veröffentlicht die genehmigten Landratsprotokolle im Internet. Diese können zudem von jedermann bei der Standeskanzlei eingesehen werden. Vorbehalten bleiben Landratsprotokolle über nicht öffentliche Landratsgeschäfte.

2.3121**6. Kapitel: PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Artikel 108** Einreichung und Unterzeichnung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion kann während der Session beim Landratspräsidium parlamentarische Vorstösse einreichen.

²Vorstösse sind vom einreichenden und von einem zweiten Ratsmitglied zu unterzeichnen. Bei Vorstössen einer landrätlichen Kommission oder einer Fraktion gilt deren Präsidium oder Stellvertretung als erstunterzeichnetes Ratsmitglied. Es handelt im Namen der Kommission oder der Fraktion.

³Das Landratspräsidium gibt dem Rat die eingereichten Vorstösse bekannt. Vorbehalten bleibt die Regelung der Kleinen Anfrage.

Artikel 109 Mündliche Begründung

¹Das Ratsmitglied, das den Vorstoss einreicht, übergibt den Text zu Beginn der Sitzung dem Präsidium.

²Es begründet gemäss der Traktandenliste den Vorstoss mündlich vor dem Landrat. Dabei hat es sich kurz und klar zu fassen. Ist die Begründung weit-schweifig, ermahnt das Landratspräsidium das vortragende Ratsmitglied zu Kürze. Hält sich dieses nicht daran, wird ihm das Wort entzogen.

³Das Ratsmitglied kann eine schriftliche Zusammenfassung der Begründung zuhanden des Protokolls abgeben.

Artikel 110 Beantwortung durch den Regierungsrat

¹Der Regierungsrat beantwortet den Vorstoss in der Regel frühestens in der nächstfolgenden Session.

²Er stellt seine schriftliche Antwort allen Mitgliedern des Landrats spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Session zu, in der der Vorstoss behandelt wird.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Geschäftsordnung, namentlich jene für die dringlich erklärte Interpellation, die Kleine Anfrage und die Fragestunde.

Artikel 111 Vorstoss zur Änderung der Geschäftsordnung

¹Wenn ein Vorstoss beantragt, die Geschäftsordnung des Landrats²⁹ zu ändern, übernimmt die Ratsleitung die Aufgaben, die die Geschäftsordnung³⁰ dem Regierungsrat zuweist.

²⁹ RB 2.3121

³⁰ RB 2.3121

2.3121

² Es gelten folgende Verfahrensregeln:

- a) der Vorstoss geht an die Ratsleitung, die dem Rat dazu eine Botschaft vorlegt, nachdem sie den Regierungsrat angehört hat;
- b) der Landrat entscheidet über den Antrag der Ratsleitung nach den Regeln, die für den betreffenden Vorstoss gelten;
- c) lehnt der Landrat den Antrag ab, ist das Geschäft erledigt. Andernfalls geht es wieder an die Ratsleitung, die eine Vorlage ausarbeitet und dem Landrat zum Beschluss vorlegt, nachdem sie den Regierungsrat angehört hat.

Artikel 112 Abweichungen im Einzelfall

Der Landrat kann im Einzelfall beschliessen, ausnahmsweise von den allgemeinen Verfahrensregeln dieses Abschnitts abzuweichen.

2. Abschnitt: **Die einzelnen Vorstösse**

1. Unterabschnitt: Initiative

Artikel 113 Gegenstand und Anzahl nötiger Unterschriften

¹ Eine Initiative kann ergriffen werden, um:

- a) eine formulierte Vorlage einzureichen für einen Rechtserlass der Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsstufe;
- b) den Entscheid des Landrats darüber zu erwirken, ob die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte ausgeübt werden sollen³¹, namentlich das Recht, ein fakultatives Gesetzesreferendum zu unterstützen³² oder eine Standesinitiative einzureichen³³.

² Die Initiative muss von mindestens 15 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein.

Artikel 114 Behandlung

¹ Nach der Begründung im Landrat bestellt die Ratsleitung eine Prüfungskommission, die die Initiative prüft und dem Landrat Antrag stellt. Sie kann das Geschäft einer bestehenden Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen.

³¹ siehe dazu Art. 93 Buchstabe c KV (RB 1.1101)

³² siehe dazu Art. 141 der Bundesverfassung (BV, SR 101)

³³ siehe dazu Art. 160 der Bundesverfassung (BV, SR 101)

2.3121

²Der Regierungsrat nimmt zur Initiative in einem schriftlichen Bericht an die Kommission und an den Landrat Stellung. Ihm steht das Recht zu, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

³Das Geschäft geht nach der Behandlung durch die Kommission an den Landrat. Dieser behandelt die parlamentarische Initiative wie eine Vorlage zu einem Rechtserlass.

2. Unterabschnitt: Motion**Artikel 115** Begriff

Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist.

Artikel 116 Einreichung und Behandlung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, eine Motion einzureichen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz 2 zu beachten.

²Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag eine Motion verbindet, erfolgt deren Begründung sofort nach der Behandlung dieses Geschäfts.

³Zur Behandlung der Motion erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Danach erfolgt die allgemeine Beratung. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er die Motion ganz oder teilweise erheblich erklären will.

⁴Ist die Motion inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

Artikel 117 Rückzug und Umwandlung

¹Das erstunterzeichnete Ratsmitglied kann die Motion ganz oder teilweise zurückziehen oder deren Umwandlung in ein Postulat erklären. Handelt es sich um eine Motion einer Kommission, steht dieses Recht dem Kommissionspräsidium, bei einer Motion einer Fraktion dem Fraktionssprecher oder der Fraktionssprecherin zu. Motionen, die so in ein Postulat umgewandelt wurden, gelten als Postulat und sind als solches zu behandeln.

²Jedes Ratsmitglied kann beantragen, eine zurückgezogene Motion wieder aufzunehmen.

Artikel 118 Abschreibung

Erheblich erklärte Motionen, die erfüllt oder nicht mehr weiterzubearbeiten sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.

2.3121

3. Unterabschnitt: Postulat

Artikel 119 Begriff

Mit der Überweisung eines Postulates wird der Regierungsrat verpflichtet:

- a) Bericht zu erstatten, ob dem Landrat ein Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volkes oder zu einem Beschluss, zu dem der Landrat zuständig ist, vorgelegt werden soll;
- b) einen bestimmt umschriebenen Gegenstand zu prüfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten sowie zutreffendenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 120 Einreichung und Behandlung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, ein Postulat einzureichen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz 2 zu beachten.

²Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag ein Postulat verbindet, erfolgt dessen Begründung sofort nach der Behandlung dieses Geschäfts.

³Zur Behandlung des Postulats erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Danach kann der Rat Diskussion beschliessen. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er das Postulat ganz oder teilweise überweisen will.

⁴Ist das Postulat inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

Artikel 121 Rückzugsverbot

Das eingereichte Postulat kann weder ganz noch teilweise zurückgezogen werden.

Artikel 122 Abschreibung

Überwiesene Postulate, die erfüllt oder nicht mehr weiterzubearbeiten sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.

4. Unterabschnitt: Parlamentarische Empfehlung

Artikel 123 Begriff

Die vom Landrat beschlossene Empfehlung lädt die Regierung oder die Gerichte ein, Massnahmen zu treffen, die ausschliesslich in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.

2.3121**Artikel 124** Einreichung und Behandlung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, eine parlamentarische Empfehlung einzureichen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz 2 zu beachten.

²Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag eine parlamentarische Empfehlung verbindet, erfolgt deren Begründung sofort nach der Behandlung dieses Geschäfts.

³Zur Behandlung der parlamentarischen Empfehlung erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Danach kann der Rat Diskussion beschliessen. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er die parlamentarische Empfehlung ganz oder teilweise überweisen will.

⁴Ist die parlamentarische Empfehlung inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

Artikel 125 Rückzugsverbot

Die eingereichte parlamentarische Empfehlung kann weder ganz noch teilweise zurückgezogen werden.

Artikel 126 Abschreibung

Überwiesene parlamentarische Empfehlungen, die erfüllt oder nicht mehr weiterzubearbeiten sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.

5. Unterabschnitt: Interpellation

Artikel 127 Begriff

Mit der Interpellation wird der Regierungsrat ersucht, dem Landrat Auskunft zu erteilen zu irgendeinem Gegenstand, der unter der verfassungsmässigen Oberaufsicht des Landrats steht.

Artikel 128 Einreichung und Behandlung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion haben das Recht, eine Interpellation einzubringen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz 2 zu beachten.

²Das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, erhält das Wort, um zu erklären, ob es von der schriftlichen Antwort des Regierungsrats befriedigt ist oder nicht. Es kann das kurz begründen. Eine Beratung findet nur statt, wenn sie vom Rat auf Antrag aus seiner Mitte beschlossen wird.

2.3121

Artikel 129 Dringliche Interpellation

¹ Ist eine Interpellation als dringlich bezeichnet, befindet der Rat am Tag der Begründung über die Dringlichkeit des Vorstosses.

² Dringlich erklärte Interpellationen beantwortet der Regierungsrat innert fünf Arbeitstagen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Landratspräsidium diese Frist geringfügig erstrecken.

³ Die schriftlich beantwortete Interpellation wird für die folgende Session traktandiert.

6. Unterabschnitt: Kleine Anfrage

Artikel 130 Begriff

Mit der Kleinen Anfrage wird der Regierungsrat ersucht, dem Landrat Aufschluss zu erteilen über irgendeinen Gegenstand, der unter der verfassungsmässigen Oberaufsicht des Landrats steht.

Artikel 131 Einreichung und Behandlung

¹ Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion kann jederzeit schriftlich und ohne Begründung eine Kleine Anfrage einreichen.

² Die Kleine Anfrage ist schriftlich und von mindestens einem Ratsmitglied unterzeichnet beim Ratspräsidium mit Kopie an die Standeskanzlei einzureichen.

³ Die Beantwortung erfolgt innert zwei Monaten durch den Regierungsrat schriftlich an alle Ratsmitglieder, ausnahmsweise mündlich an den Landrat.

⁴ Diskussion, Beratung und Abstimmung sind ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Fragestunde

Artikel 132 Begriff

Jedes Ratsmitglied kann dem Regierungsrat Fragen zu einem Gegenstand stellen, der unter der verfassungsmässigen Oberaufsicht des Landrats steht.

Artikel 133 Vorgehen und Behandlung

¹ Für jede Session wird eine Fragestunde traktandiert.

² Das Ratsmitglied, dessen Fragen in der Fragestunde beantwortet werden sollen, muss seine Fragen schriftlich bei der Standeskanzlei einreichen, und

2.3121

zwar bis spätestens 07.30 Uhr des letzten Werktages vor der Sitzung mit der traktandierten Fragestunde. Gleichzeitig ist das Landratspräsidium mit einer Kopie zu bedienen.

³Die Fragen sind kurz und klar zu formulieren. Das Landratspräsidium kann zu umfangreiche oder zu weitschweifige Fragen zur Verbesserung bzw. zur Kürzung zurückweisen.

⁴Das zuständige Regierungsratsmitglied beantwortet die gestellten Fragen mündlich und kurz während der Fragestunde. Diskussion, Beratung und Abstimmung sind ausgeschlossen.

7. Kapitel: BERICHTE DES REGIERUNGSRATS**Artikel 134** Schriftliche Berichte des Regierungsrats

¹Schriftliche Berichte, die der Regierungsrat gestützt auf ein überwiesenes Postulat oder von sich aus vorlegt, werden zur Diskussion im Rat traktandiert.

²Die zuständige Kommission hat den Bericht vorzubereiten. Sie beantragt dem Rat, den Bericht «zustimmend», «ablehnend» oder «ohne Wertung» zur Kenntnis zu nehmen. Sie kann damit einen sachbezogenen parlamentarischen Vorstoss verbinden.

Artikel 135 Mündliche Berichterstattung des Regierungsrats

¹Der Regierungsrat kann den Landrat über wichtige Geschäfte mündlich informieren, indem er das Geschäft für eine bestimmte Session traktandieren lässt. Die Ratsleitung kann ihn dazu von sich aus oder auf Begehren einer Fraktion einladen.

²Wird die mündliche Berichterstattung durch den Regierungsrat im Rat traktandiert, findet nach der Information dazu eine Diskussion im Rat statt.

³Beschlüsse werden keine gefasst.

8. Kapitel: WAHLEN**Artikel 136** Grundsatz der geheimen Wahl

¹Die Wahlen sind geheim durchzuführen.

²Sofern die Geschäftsordnung nicht zwingend geheime Wahl vorsieht, kann der Landrat offene Wahl beschliessen.

Artikel 137 Vorgehen bei geheimen Wahlen

¹Der Landweibel teilt die Stimmzettel aus und sammelt sie wieder ein.

2.3121

²Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen stellen die Zahl der ausgegebenen und der eingegangenen Zettel fest, ermitteln das Resultat des Wahlganges, halten es schriftlich fest und bringen es dem Landratspräsidium, das es dem Rat zur Kenntnis bringt.

Artikel 138 Massgebliches Mehr

¹Die dem Rat obliegenden Wahlen werden nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen.

²Zur Berechnung des absoluten Mehrs sind folgende Regeln zu beachten:

- a) die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen fallen ausser Betracht;
- b) die Stimme des oder der Vorsitzenden wird für die Berechnung des absoluten Mehrs mitgezählt;
- c) bei geheimen Wahlen werden leere Stimmzettel zur Berechnung des absoluten Mehrs mitgezählt.

³Kommt eine Wahl bei zwei und mehr Vorschlägen im ersten Wahlgang nicht zustande, so fällt jedes Mal jene kandidierende Person aus der Wahl, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen sich nur noch zwei Kandidaten oder Kandidatinnen gegenüber, entscheidet das einfache Mehr.

Artikel 139 Wahl von Angestellten und Beauftragten

¹Die Wahl der Angestellten und Beauftragten, die durch Rechtsvorschrift dem Landrat vorbehalten ist, ist immer geheim durchzuführen.

²Dabei gelten folgende Wahlregeln:

- a) kommt eine Wahl bei einem Einzelvorschlag im ersten Wahlgang nicht zustande, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bleibt es auch im zweiten Wahlgang beim Einzelvorschlag und erreicht die kandidierende Person die absolute Mehrheit nicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und das Wahlgeschäft wird für dieses Mal abgeschrieben;
- b) kommt eine Wahl bei zwei und mehr Vorschlägen im ersten Wahlgang nicht zustande, so fällt jedes Mal jene kandidierende Person aus der Abstimmung, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine kandidierende Person das absolute Mehr, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und das Geschäft wird für dieses Mal abgeschrieben;
- c) Stimmen für Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht spätestens vor dem zweiten Wahlgang vorgeschlagen wurden, sind ungültig;
- d) bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los darüber, welche kandidierende Person aus der Wahl fällt. Stehen bei der Losziehung nur noch zwei Kandidaten oder Kandidatinnen in der Wahl, so entscheidet das Los endgültig über die Wahl – ohne Rücksicht auf das absolute Mehr. Das gezogene Los bestimmt die gewählte Person. Die Losziehung erfolgt

2.3121

durch das Landratspräsidium. Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen sowie der Protokollführer oder die Protokollführerin unterstützen das Landratspräsidium bei der Vorbereitung;

e) das Resultat eines jeden Wahlganges ist im Protokoll festzuhalten.

³Das Ratssekretariat stellt dem oder der Gewählten eine Wahlanzeige zu, die den Namen, die Funktion und die Amtsdauer nennt.

⁴Für die Wahl der Angestellten bleibt im Übrigen das geltende Personalrecht vorbehalten.

Artikel 140 Behördenwahl

¹Mehrere gleichartige Wahlen werden als Behördenwahlen vorgenommen, wenn der Rat nichts anderes beschliesst.

²Das absolute Mehr wird nach der Zahl der Stimmzettel ermittelt, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

³Überzählige Namen sind von unten nach oben zu streichen. Der gleiche Name wird nur einmal gezählt.

⁴Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so fällt der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmzahl aus der Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das gezogene Los bestimmt die gewählte Person.

⁵Ist nur ein Behördenmitglied zu wählen (Ersatz oder Nachwahl), gelten der Grundsatz der geheimen Wahl sowie die allgemeinen Regeln für Einzelwahlen.

9. Kapitel: AUF SICHTS BESCHWERDEN, PETITIONEN, BEGNADIGUNGEN**1. Abschnitt: Aufsichtsbeschwerden****Artikel 141** Zulässigkeit

Soweit die Gesetzgebung das vorsieht, beurteilt der Landrat Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat, gegen das Obergericht sowie solche gegen deren Mitglieder.

Artikel 142 Verfahrensregeln

¹Die Aufsichtsbeschwerde ist an keine Frist gebunden. Sie ist dem Landratspräsidium zuhanden der Staatspolitischen Kommission einzureichen. Diese prüft die Anzeige und stellt dem Landrat Antrag.

2.3121

²Der Anzeiger oder die Anzeigerin hat nicht die Rechte eines oder einer Beteiligten. Er oder sie hat jedoch Anspruch darauf, dass ihm oder ihr die Art der Erledigung mitgeteilt wird, sofern die Anzeige nicht haltlos oder mutwillig ist.

³Im Übrigen ist die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁴ sinngemäss anzuwenden.

2. Abschnitt: Petitionen**Artikel 143** Vorgehen

Petitionen, die das Landratspräsidium dem Landrat nicht bloss zur Kenntnis bringt, und solche, für die der Landrat eine Weiterbehandlung beschliesst, werden der Justizkommission zur Prüfung und Antragstellung an den Landrat überwiesen.

3. Abschnitt: Begnadigungen**Artikel 144** Vorgehen

¹Der Regierungsrat hat dem Landrat zum Begnadigungsgesuch eine Botschaft vorzulegen.

²Gestützt darauf hat die Justizkommission das Begnadigungsgesuch zu prüfen und dem Landrat Antrag zu stellen.

**10. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNG VON RECHTSERLASSEN
DES LANDRATS****Artikel 145** Veröffentlichung von Verfassungs- und Gesetzesvorlagen

¹Verfassungs- und Gesetzesvorlagen an das Volk sind zusammen mit den Erläuterungen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

²Wird die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen, gilt diese Publikation als gültige Veröffentlichung des Erlasses.

Artikel 146 Veröffentlichung von Verordnungen und Reglementen

Verordnungen und Reglemente sind durch den Abdruck im Amtsblatt gültig veröffentlicht.

³⁴ RB 2.2345

2.3121**Artikel 147** Urner Rechtsbuch

Die in Rechtskraft erwachsenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie die sonstigen Erlasse allgemeiner verbindlicher Natur werden vom Regierungsrat im Urner Rechtsbuch zusammengefasst und gedruckt herausgegeben.

11. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 148** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 22. April 1998³⁵ wird aufgehoben.

Artikel 149 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Landrats tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Josef Schuler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

³⁵ RB 2.3121

Inhaltsverzeichnis

- 1. Kapitel: **ANWENDBARES RECHT**
 - Artikel 1 Massgebliche Rechtsgrundlagen

- 2. Kapitel: **KONSTITUIERUNG**
 - 1. Abschnitt: **Nach der Gesamterneuerung**
 - Artikel 2 Einberufung und Wahlerwahrung
 - Artikel 3 Feierliche Vereidigung
 - 2. Abschnitt: **Während der Amtsdauer**
 - Artikel 4 Während der Amtsdauer
 - 3. Abschnitt: **Eid und Gelübde**
 - Artikel 5 Eid und Gelübde
 - a) Allgemeines
 - Artikel 6 b) Eid
 - Artikel 7 c) Gelübde

- 3. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
 - 1. Abschnitt: **Die Ratsmitglieder**
 - Artikel 8 Amtsdauer und Amtsantritt
 - Artikel 9 Rechte
 - Artikel 10 Immunität
 - Artikel 11 Teilnahmepflicht
 - Artikel 12 Ausstand
 - Artikel 13 Entschädigung
 - 2. Abschnitt: **Die Fraktionen**
 - Artikel 14 Fraktionsbildung
 - Artikel 15 Berücksichtigung
 - Artikel 16 Entschädigung

- 4. Kapitel: **ORGANISATION**
 - 1. Abschnitt: **Organe des Landrats**
 - Artikel 17 Organe

2. Abschnitt: **Landratspräsidium**

- Artikel 18 Wahl
- Artikel 19 Aufgaben
- Artikel 20 Stellvertretung

3. Abschnitt: **Ratsleitung**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 21 Zusammensetzung
- Artikel 22 Wahl
- Artikel 23 Vorsitz
- Artikel 24 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- Artikel 25 Aufgaben
- Artikel 26 Weitere Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, Protokoll
- Artikel 27 Öffentlichkeit

2. Unterabschnitt: Stimmenzähler und Stimmenzählerin

- Artikel 28 Aufgaben, Ersatz

4. Abschnitt: **Die Kommissionen**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 29 Aufgaben und Antragsrecht
- Artikel 30 Arbeitsweise
- Artikel 31 Amtszwang
- Artikel 32 Wahl und Veröffentlichung
- Artikel 33 Ersatz
- Artikel 34 Aufgaben des Präsidiums und des Vizepräsidiums
- Artikel 35 Sitzungsplanung
- Artikel 36 Teilnahme der Regierung und der Verwaltung
 - a) im Allgemeinen
 - Artikel 37 b) bei Aufsichtskommissionen
- Artikel 38 Einberufung durch Kommissionsmitglieder
- Artikel 39 Verhandlungen
- Artikel 40 Stimmrecht des Präsidiums
- Artikel 41 Beschlüsse
- Artikel 42 Informationsrechte

Artikel 43	Auskunftsrecht
Artikel 44	Konkordatsgeschäfte
Artikel 45	Geheimhaltungspflicht
Artikel 46	Zusammenwirken
Artikel 47	Sekretariat

2. Unterabschnitt: Ständige Kommissionen
a) Arten und allgemeine Regeln

Artikel 48	Arten
Artikel 49	Zusammensetzung
Artikel 50	Amtsdauer
Artikel 51	Berichterstattung an den Landrat
Artikel 52	Mitbericht und Antragsrecht anderer Kommissionen

3. Unterabschnitt: b) Die einzelnen Kommissionen

Artikel 53	Staatspolitische Kommission
Artikel 54	Finanzkommission
Artikel 55	Sachkommissionen a) Aufgaben im Allgemeinen
Artikel 56	b) Besondere Aufgaben
Artikel 57	Kantonalbankkommission

4. Unterabschnitt: Nicht ständige Kommissionen

Artikel 58	Wahl
Artikel 59	Aufgabe und Amtsdauer

5. Unterabschnitt: Vertretung in interparlamentarischen
Geschäftsprüfungskommissionen

Artikel 60	Wahl, Amtsdauer und Berichterstattung
------------	---------------------------------------

6. Unterabschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission

Artikel 61	Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)
------------	--

5. Abschnitt: **Ratsdienste**

1. Unterabschnitt: Ratssekretariat

Artikel 62	Wahl und Unterstellung
Artikel 63	Aufgaben

2. Unterabschnitt: Landweibel

Artikel 64 Aufgaben

3. Unterabschnitt: Standeskanzlei

Artikel 65 Aufgaben

5. Kapitel: **SITZUNGEN DES LANDRATS**

1. Abschnitt: **Sessionen**

Artikel 66 Sessionsplanung

Artikel 67 Ort und Dauer der Sessionen, Sitzungen der Fraktionen

Artikel 68 Einberufung zur einzelnen Session

2. Abschnitt: **Geschäfte**

Artikel 69 Geschäftsplanung

Artikel 70 Geschäftsverzeichnis

Artikel 71 Unterlagen a) im Allgemeinen

Artikel 72 b) Bei Rechtserlassen

Artikel 73 Archivierung

3. Abschnitt: **Kleidung, Sitzordnung, Teilnehmende, Öffentlichkeit und Medien**

Artikel 74 Kleidung

Artikel 75 Sitzordnung

Artikel 76 Teilnahme der Regierungsmitglieder

Artikel 77 Teilnahme des Obergerichtspräsidiums

Artikel 78 Öffentlichkeit

Artikel 79 Besucherinnen und Besucher

Artikel 80 Medien

Artikel 81 Bild- und Tonaufnahmen

4. Abschnitt: **Verhandlungsordnung**

1. Unterabschnitt: Vorfagen

Artikel 82 Traktandenliste

Artikel 83 Beschlussfähigkeit

2. Unterabschnitt: Beratung der einzelnen Geschäfte

Artikel 84	Einleitung
Artikel 85	Eintretensfrage
Artikel 86	Detailberatung
Artikel 87	Worterteilung
Artikel 88	Rededisziplin
Artikel 89	Form der Voten
Artikel 90	Anträge
Artikel 91	Schluss der Beratung
Artikel 92	Rückkommen
Artikel 93	Zweite Lesung

3. Unterabschnitt: Abstimmungsordnung

Artikel 94	Einleitung und Schluss des Abstimmungsverfahrens
Artikel 95	Vorgehen bei Abstimmungen
Artikel 96	Art der Stimmabgabe

4. Unterabschnitt: Beschlussfassung

Artikel 97	Begriffe der verschiedenen Mehrheiten
Artikel 98	Erforderliches Mehr
Artikel 99	Stimme des Landratspräsidiums
Artikel 100	Elektronische Abstimmung

5. Unterabschnitt: Ordnungsanträge

Artikel 101	Arten
Artikel 102	Behandlung

6. Unterabschnitt: Das Landratsprotokoll

Artikel 103	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 104	Einwendungen
Artikel 105	Inhalt und Beilagen
Artikel 106	Tonaufzeichnung
Artikel 107	Veröffentlichung

6. Kapitel: **PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 108	Einreichung und Unterzeichnung
Artikel 109	Mündliche Begründung
Artikel 110	Beantwortung durch den Regierungsrat
Artikel 111	Vorstoss zur Änderung der Geschäftsordnung
Artikel 112	Abweichungen im Einzelfall

2. Abschnitt: **Die einzelnen Vorstösse**

1. Unterabschnitt: Initiative

Artikel 113	Gegenstand und Anzahl nötiger Unterschriften
Artikel 114	Behandlung

2. Unterabschnitt: Motion

Artikel 115	Begriff
Artikel 116	Einreichung und Behandlung
Artikel 117	Rückzug und Umwandlung
Artikel 118	Abschreibung

3. Unterabschnitt: Postulat

Artikel 119	Begriff
Artikel 120	Einreichung und Behandlung
Artikel 121	Rückzugsverbot
Artikel 122	Abschreibung

4. Unterabschnitt: Parlamentarische Empfehlung

Artikel 123	Begriff
Artikel 124	Einreichung und Behandlung
Artikel 125	Rückzugsverbot
Artikel 126	Abschreibung

5. Unterabschnitt: Interpellation

Artikel 127	Begriff
Artikel 128	Einreichung und Behandlung
Artikel 129	Dringliche Interpellation

6. Unterabschnitt: Kleine Anfrage

Artikel 130	Begriff
Artikel 131	Einreichung und Behandlung

7. Unterabschnitt: Fragestunde

- Artikel 132 Begriff
Artikel 133 Vorgehen und Behandlung

7. Kapitel: **BERICHTE DES REGIERUNGSRATS**

- Artikel 134 Schriftliche Berichte des Regierungsrats
Artikel 135 Mündliche Berichterstattung des Regierungsrats

8. Kapitel: **WAHLEN**

- Artikel 136 Grundsatz der geheimen Wahl
Artikel 137 Vorgehen bei geheimen Wahlen
Artikel 138 Massgebliches Mehr
Artikel 139 Wahl von Angestellten und Beauftragten
Artikel 140 Behördenwahl

9. Kapitel: **AUFSICHTSBESCHWERDEN, PETITIONEN, BEGNADIGUNGEN**

1. Abschnitt: **Aufsichtsbeschwerden**

- Artikel 141 Zulässigkeit
Artikel 142 Verfahrensregeln

2. Abschnitt: **Petitionen**

- Artikel 143 Vorgehen

3. Abschnitt: **Begnadigungen**

- Artikel 144 Vorgehen

10. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNG VON RECHTSERLASSEN DES LANDRATS**

- Artikel 145 Veröffentlichung von Verfassungs- und Gesetzesvorlagen
Artikel 146 Veröffentlichung von Verordnungen und Reglementen
Artikel 147 Urner Rechtsbuch

11. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 148 Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 149 Inkrafttreten

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

**Dienstag, 8. Mai 2012, 20.00 Uhr,
Gasthaus Krone, Attinghausen**

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

- 1. Jahresbericht und Jahresrechnung**
Bericht des Verwalters
Bericht der Revisionsstelle
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Jahresbericht und Jahresrechnung 2011 zu genehmigen.
- 2. Verwendung Rechnungsergebnis**
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Gewinn von CHF 375.80 auf die neue Rechnung vorzutragen.
- 3. Entlastung des Verwaltungsrats**
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung zu erteilen.
- 4. Wahl der Internen Kontrollstelle**
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Walter Bär, Präsident, Ernst Zraggen und Bernhard Arnold als Mitglieder der internen Kontrollstelle.
- 5. Verschiedenes**
Allgemeine Informationen und Zukunftsaussichten.

Unterlagen: Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2011, der Bericht der Revisionsstelle und die Anträge des Verwaltungsrats liegen ab dem 18.04.2012 am Sitz der Gesellschaft, Kohlplatz, 6468 Attinghausen zur Einsicht auf. Aktionären werden diese auf Wunsch zugestellt.

Eintrittskarten: Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen, können ihre Eintrittskarte unmittelbar vor der Generalversammlung im Gasthaus Krone, gegen genügenden Ausweis, über den Besitz der Aktien beziehen (Vorweisung der Aktien oder einer gültigen Bankbescheinigung).

Attinghausen, 28. März 2012

Luftseilbahn Attinghausen-Brüsti AG
der Verwaltungsrat
Präsident: Reto Gisler

Im Anschluss an den offiziellen Teil der Generalversammlung wird Ihnen das Projekt „Alpkäserei Urnerboden“ präsentiert.

AZA 6460 Altdorf

